



Rechtsausschuss

72. Sitzung (öffentlich)

8. Februar 2017

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:00 Uhr bis 16:50 Uhr

Vorsitz: Dr. Ingo Wolf (FDP)

Protokoll: Birgit Raddatz

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/13470

(Teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage.)

Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss

„Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen“

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/13470

Mittwoch, 8. Februar 2017, 15.00 Uhr, Plenarsaal

Tableau

Stand: 7. Februar 2017

eingeladen	Redner/in	Stellungnahme
Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. Peter Brock Düsseldorf	Peter Brock Uwe Nelte-Cornelsen	16/4600
Ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Nordrhein-Westfalen Gabriele Schmidt Düsseldorf	Katrin Eickmeyer Andreas Schürholz	16/4585
Landesvereinigung des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im nordrhein- westfälischen Justizvollzug e. V. Janine Keller JVA Castrop-Rauxel Castrop-Rauxel	Janine Keller	---
Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener So- zialdienst im Justizvollzug Nordrhein- Westfalen Stefan Jelinek JVA Wuppertal-Vohwinkel Wuppertal	Stefan Jelinek Christian Schreier	16/4594
Arbeitsgemeinschaft der Pädagogischen Dienste im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen Roswitha Gottschlich Gelsenkirchen	<i>keine Teilnahme</i>	---
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen Andreas Johnson LAG-Geschäftsstelle c/o Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Mittelrhein e.V.	<i>keine Teilnahme</i>	---

eingeladen	Redner/in	Stellungnahme
Köln		
Landesvereinigung des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. Ltd. Regierungsdirektor Friedrich Waldmann Herford	Friedrich Waldmann	16/4596
Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen Dr. Thomas Weckelmann Düsseldorf	<i>keine Teilnahme</i>	16/4573
Leiter des Katholischen Büros NRW Vertretung der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen Dr. Antonius Hamers Düsseldorf	Christiane Schubert Klaus Schütz	16/4595
Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen Uwe Dönisch-Seidel Düsseldorf	Uwe Dönisch-Seidel Marion Siebert	16/4598
Freie Universität Berlin Fachbereich Rechtswissenschaft Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn Berlin	<i>keine Teilnahme</i>	---
Leiter der Justizvollzugsanstalt Münster Carsten Heim Münster	Carsten Heim	16/4589
Vorsitzender des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW e.V. Christian Friehoff Hamm	<i>keine Teilnahme</i>	16/
Leiter der Justizvollzugsanstalt Iserlohn Joachim Güttler Iserlohn	Joachim Güttler	16/4588

Weitere Stellungnahmen:

Landesarbeitsgemeinschaft der Psychologinnen und Psychologen
im Justizvollzug des Landes NRW e.V.

16/4612

* * *

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Nachdem Sie alle von der Kollegin Hanses persönlich im Namen des Ausschusses begrüßt worden sind, darf ich Sie als Ausschussvorsitzender auch alle sehr herzlich begrüßen, meine sehr geehrten Damen und Herren, insbesondere die heute hier erschienenen Sachverständigen, die uns in großer Zahl die Ehre geben und dazu beitragen, dass wir die 72. Sitzung des Rechtsausschusses zu einem vollen Erfolg bringen können, der sich heute mit einer Anhörung beschäftigt.

Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der
Landesregierung
Drucksache 16/13470

Wir haben über den Gesetzentwurf schon länger gesprochen und, wie es in diesem Hause üblich ist, eine Anhörung beschlossen, damit wir uns von Ihnen als Sachverständige beraten lassen können.

Angesichts der Tatsache, dass wir heute eine sehr große Anzahl an Anzuhörenden haben, sind Sie im Sinne der Verfahrensökonomie sicher damit einverstanden, dass ich darauf verzichte, jeden Einzelnen zu begrüßen. Sie werden alle, wenn Sie angesprochen werden, zu Wort kommen. Bei der Gelegenheit werde ich auch Ihren Namen und die entsprechende Institution nennen.

Wir haben ein Thema, das uns alle sehr berührt. Wir sind froh, von vielen Auskünften zu erhalten. Die Sachverständigen haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die den Abgeordneten zugegangen und von ihnen ausgewertet worden sind. Wir wollen nunmehr, wie es üblich ist, in Fragerunden eintreten. – Wer möchte mit Fragen beginnen? Ich ahne, es ist Herr Wolf von der SPD-Fraktion. – Bitte schön.

Sven Wolf (SPD): Herr Vorsitzender! Vielen Dank, dass ich beginnen darf. – Ich möchte mich zunächst bei allen Sachverständigen im Namen meiner Fraktion, der SPD-Fraktion, herzlich für Ihre Stellungnahmen bedanken, die sehr hilfreich gewesen sind.

Ich konnte den Stellungnahmen entnehmen, dass die Grundidee in diesem Gesetzentwurf, die wir unterstützen, von Ihnen wiedererkannt und wohlwollend quotiert wurde. Die Grundidee ist, die Behandlung im Strafvollzug in den Mittelpunkt zu stellen. Das ist auch in Ihren Stellungnahmen deutlich geworden.

Ich möchte insbesondere auf die Technik dieses Gesetzentwurfes eingehen. Dazu gab es den einen oder anderen Hinweis von Ihnen. Ich wende mich an alle Sachverständigen und frage, ob Sie das so teilen, wie ich das verstanden habe: Ergibt diese etwas neuere Technik, diese sehr differenzierte Verweisteknik – die Grundidee haben wir bereits in der Änderung des Strafvollzugsgesetzes implementiert und nehmen sie jetzt

durch die Verweise in die weiteren Vollzugsgesetze auf – aus juristischer Sicht eine Vereinfachung, eine Verdeutlichung?

Ich habe wahrgenommen, dass es an der einen oder anderen Stelle Hinweise zur Lesefreundlichkeit gibt. Ich gehe davon aus – vielleicht können Sie einen Hinweis geben –, dass man in der Praxis eine Art Kompendium erstellen wird, in dem man nicht immer blättern muss, wie ich untechnisch sagen möchte, sondern in dem man das alles in einem Guss hat.

Eine weitere Frage, die immer wieder gestellt worden ist, würde ich insbesondere den Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaften und den beiden Anstaltsleitern aus der praktischen Erfahrung stellen. Sie betrifft die Diskussion um den Personalbedarf, die Sie hier angesprochen haben. Sie wissen, dass wir in den letzten sieben Jahren hier ein deutliches Signal gesetzt haben sowohl für den Vollzug als auch für die Gerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen mit rund 1.800 neuen Stellen, die wir eingerichtet haben. Daraus können Sie vielleicht auch entnehmen, wo aus Sicht zumindest meiner Fraktion die weitere Reise hingehen soll.

Wir haben einen Vorschlag, um dessen Bewertung ich Sie bitte, der eventuell Personalkapazitäten freisetzt. Das ist die Videoüberwachung insbesondere bei der Suizidprävention. So, wie ich mir das etwas laienhaft vorstelle, kann man sich durch diese Maßnahme den einen oder anderen Weg ersparen, sodass ich dazu Ihre Einschätzung haben möchte.

Ich möchte an die Praktiker eine Frage stellen. Es sind die Sicherheitsabfragen in § 108 und § 109 Gesetzentwurf thematisiert worden. Haben Sie Beispiele, über welche Zeiträume wir sprechen? Ich zumindest habe von den Sachverständigen wahrgenommen, dass es grundsätzlich begrüßt wird. Das ist in Ordnung. Das ist gut und ein deutliches Zeichen dafür zu sagen: Wir wollen wissen, wer hier mit den Gefangenen bei uns in Nordrhein-Westfalen in Kontakt tritt. Haben Sie vielleicht einige Hinweise, was die Dauer angeht?

Es gibt ein weiteres Thema, das nicht unmittelbar mit dem Vollzugsgesetz zu tun hat, das aber aufgegriffen worden ist. Können Sie mir erläutern, wer grundsätzlich dafür zuständig ist? Ich sage auch das Stichwort, damit das nicht anonym bleibt. Das betrifft die Renten- und Sozialversicherung für Inhaftierte. Ich will die Antwort nicht vorweg geben, ich vermute aber, wir sind es nicht. – Das sind meine Fragen.

Dirk Wedel (FDP): Vielen Dank Herr Vorsitzender! Liebe Sachverständige! Auch seitens der FDP-Fraktion herzlichen Dank für die schriftlichen Stellungnahmen und dafür, dass Sie uns hier heute für Nachfragen zur Verfügung stehen.

In der ersten Fragerunde möchte ich versuchen, mich auf den Entwurf des Jugendstrafvollzugsgesetzes zu konzentrieren, und andere Aspekte gegebenenfalls in einer weiteren Runde abfragen. Ich bin mir darüber im Klaren, dass sich manche Dinge auch wegen der Verweisteknik durchziehen.

Damit ebenfalls der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug eine Frage abbekommt, auch wenn wir als Rechtsausschuss nicht für den Maßregelvollzug zuständig

sind, möchte ich Sie fragen: An welchen konkreten Stellen sehen Sie Änderungsbedarf? Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme Andeutungen gemacht. Können Sie vielleicht auf den Punkt bringen, wo Sie eine Änderung empfehlen würden?

Zum Jugendstrafvollzug habe ich eine Frage, die sich insbesondere an die Gewerkschaften und an die Anstaltsleiter richtet, die juristisch unterwegs sind. Halten Sie angesichts doch umfangreicher Änderungen insbesondere im Gesetzestext und angesichts der ganzen Art und Weise, wie das Gesetz aufgezogen ist, eine Berichtspflicht für erforderlich? Sollte das Ganze evaluiert werden? Sollte sich der Landtag darüber berichten zu lassen, was bisher im Gesetzentwurf nicht vorgesehen ist?

Zudem möchte ich wissen: An welchen Punkten bedarf es Ihres Erachtens in concreto einer eigenen jugendspezifischen Regelung?

Eine weitere Frage ist insbesondere vom BSBD akzentuiert worden: Inwieweit und an welchen Stellen sehen Sie eine Überbürokratisierung des Vollzugs?

Ich möchte zu einigen Einzelpunkten kommen. Der Vollzug in freien Formen ist erwähnt worden in § 59 Abs. 1 Satz 2 Gesetzentwurf, § 14 Abs. 5 und 6 Gesetzentwurf. Dort steht, die Vorschriften sind anwendbar, soweit es dem Sinn und Zweck des Vollzugs in freien Formen an der Stelle entspricht. Es ist auch das Stichwort Organisationen genannt worden.

Die Frage, die sich für mich stellt, lautet: Ist das nicht ein Fall von Unterregulierung? Wer stellt hinterher fest, welche Vorschriften im Einzelnen konkret anwendbar sind, wenn es da keinen konkreten Gesetzesbefehl gibt? Ist das vom JM frei gestaltbar?

Wenn es beispielsweise auch an Organisationsfragen hängen kann, wie in § 1 Abs. 2 Gesetzentwurf dargelegt, kann durch die Art und Weise der Organisation hinterher beeinflusst werden, welche Gesetzesregeln da anwendbar sind oder nicht?

Ich habe eine Frage zu den Freiheitsbeschränkungen, zu der Generalklausel. Nach § 3 Abs. 6 Satz 2 Gesetzentwurf reicht demnächst die Erforderlichkeit aus statt der bisher in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten Unerlässlichkeit. Welche Änderungen ergeben sich daraus aus Ihrer Sicht beim Prüfungsmaßstab?

§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs des Jugendstrafvollzugsgesetzes erwähnt nicht mehr die in Bezug genommenen Gesetze sowie die Verwaltungsvorschriften, die bisher nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Jugendstrafvollzugsgesetz den Gefangenen zugänglich zu machen sind. Die Frage ist, ob nicht angesichts der umfangreichen Verweise auf das Strafvollzugsgesetz eine Notwendigkeit besteht, auch die verwiesenen Vorschriften auszuhändigen. Weshalb bedarf es Ihrer Auffassung nach gegebenenfalls einer Zugänglichmachung von Verwaltungsvorschriften nicht mehr?

Angesprochen beispielsweise von der Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst, aber auch von anderen ist das Thema Wohngruppenvollzug. Es wird bemängelt, dass der Anspruch des Gesetzes ohnehin nie umgesetzt worden ist. Ich möchte auf die Änderung hinaus, die sich in § 17 Abs. 7 im Verhältnis zu dem bisherigen § 25 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz findet, wo auf den Begriff „regelmäßig“ verzichtet wird.

Gilt das damit nach Eignungsfeststellung automatisch? Kommt man nach dem Gesetzeswortlaut praktisch automatisch, wenn man geeignet ist, in den Wohngruppenvollzug? Ist damit gegebenenfalls sogar ein Anspruch verbunden mit der Art und Weise, wie das gefasst ist?

Zu den Besuchen an den Wochenenden fällt auf, dass es da auch eine Änderung gegeben hat. § 23 Abs. 1 Satz 2 Gesetzentwurf sieht vor: „mindestens an zwei Wochenenden“. In § 30 Abs. 1 Satz 3 stand bisher: „ist auch an den Wochenenden vorzusehen“. Begründet wird das laut Gesetzesbegründung mit einer angeblichen Unklarheit in der Praxis.

Mich interessiert, worin diese Unklarheit in der Praxis bestanden hat. Nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut ist das eigentlich klar. Da steht: „auch an den Wochenenden vorzusehen“ und nicht nur an bestimmten Wochenenden oder an manchen ja, nein oder wie auch immer. Ich kann aus rein gesetzestechnischer Sicht diese Unklarheit, die in der Gesetzesbegründung angegeben ist, nicht nachvollziehen.

Herr Kollege Wolf hat schon das eine oder andere zur Sicherheitsabfrage nachgefragt. Es wird vorgetragen, es sei problematisch wegen des Zeitablaufs, insbesondere bei Besuchern in den Bereichen U-Haft und Jugendstrafvollzug, weil die Sicherheitsabfrage möglicherweise nicht so schnell durchgeführt werden kann, dass ein Besuch relativ zügig erfolgen kann. Mich interessiert, wie das gesehen wird.

§ 33 Satz 2 Jugendstrafvollzugsgesetzentwurf sieht hinsichtlich des Haftkostenbeitrags nunmehr vor, dass er nur noch erhoben wird, soweit das mit Förderung und Erziehung vereinbar ist. Ich könnte mir vorstellen, dass es grundsätzlich immer gut ist, wenn man keinen Haftkostenbeitrag bezahlt. Nach welchen Kriterien würden Sie das anlegen? Wie kann man es ausfüllen, da eine Differenzierung vorzunehmen?

Sport an den Wochenenden: Auch da gibt es eine Regelungstechnik in § 38 Jugendstrafvollzugsgesetz. Wenn man einfach übertragen hätte, hätte man das in Satz 1 übernommen, wonach die Anstalt verpflichtet wird, Sport an Wochenenden anzubieten. In § 54 Abs. 1 Satz Jugendstrafvollzugsgesetz ist das so geregelt gewesen. Jetzt ist das allerdings in den Satz 2 des entsprechenden Absatzes 1 in § 38 mit einer anderen Aufhängung aufgenommen worden. Danach wird es den Gefangenen ermöglicht, auch an den Wochenenden Sport zu treiben.

Mich bewegt die Frage: Ist das aus Ihrer Sicht ein Mehr oder ein Weniger zur bisherigen Regelung, oder bleibt das gleich, obwohl sich das regelungstechnisch anders dargestellt?

Herr Dr. Hamers hatte zu § 52 Jugendstrafvollzugsgesetz den Punkt Schusswaffengebrauch angesprochen und entsprechende UN- und EU-Regelungen angeführt, wonach das darin eigentlich nichts mehr zu suchen hätte. Mich interessiert, wie das die Praxis sieht.

In § 67 Gesetzentwurf – Gefangenenmitverantwortung – ist der Begriff der Selbstverwaltung, der sich im jetzigen § 59 Jugendstrafvollzug findet, gestrichen worden. Ist das

aus Ihrer Sicht eine Beeinträchtigung oder ein Weniger bei der Gefangenenmitverantwortung? Oder würden Sie sagen: Das ist ohnehin nicht mit Leben gefüllt gewesen. Es reicht, wenn die Selbstverwaltung da keine Rolle mehr spielt.

Ich habe eine Frage zur Anstaltsleitung. In § 63 Abs. 1 Satz 2 Gesetzentwurf gibt es eine Entsprechung zu § 42 U-Haftvollzugsgesetz. Da ist die Frage aufgeworfen worden: Was sind die besonderen Gründe dafür, dass jemand, der nicht der Laufbahngruppe 2.2 – ehemals höherer Dienst – angehört, eine Anstalt leitet?

Mich interessiert, ob man nicht gegebenenfalls das Wort „vorübergehend“ einsetzen müsste, weil in der Gesetzesbegründung offensichtlich ein „vorübergehender Fall“ Pate stand, um diese Regelung einzuführen.

Ich möchte noch einen konkreten Punkt zum Jugendvollzug ansprechen: Nebenamtliche und vertraglich verpflichtete Ärzte sollen nach dem neuen Gesetzentwurf gemäß § 65 Abs. 1 Satz 2 anders als im bisherigen § 121 Abs. 1 Satz 2 Jugendstrafvollzugsgesetz nur noch aus besonderen Gründen bestellt werden können. Da stellt sich die Frage, die sich insbesondere an die Anstaltsleiter richtet, weshalb das so ist. Denn der Strafvollzug leidet nicht unbedingt an einem Übermaß an Ärzten und an Bewerbungen von Ärzten. Warum will man das erschweren? – Danke.

Jens Kamieth (CDU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich bedanke mich im Namen der CDU-Fraktion auch für Ihre umfangreichen Stellungnahmen zu einem umfangreichen Produkt. Schön, dass Sie hier für Fragen zur Verfügung stehen.

Ich möchte mit unseren Fragen niemanden ausschließen, will aber auch nicht unbedingt, dass jeder etwas dazu sagt. Wenn ich keine konkrete Person anspreche, stelle ich frei, dazu etwas zu sagen.

Ich bin der dritte Fragesteller. Naturgemäß ist schon vieles angesprochen worden, wie der Personal- und Sachbedarf. Dazu würde ich gern noch etwas hören, insbesondere von den Gewerkschaften und Herrn Brock. Vielleicht gibt es einige konkrete Beispiele: Wie ist der Mehraufwand durch die Neuregelungen? Welche Aufgaben kommen konkret hinzu? Ist dieser Mehraufwand aus Ihrer Sicht mit dem Gesetz schon abgedeckt? Was muss da noch geschehen?

Die in § 2 normierte Schutzaufgabe sieht nicht mehr den Schutz der Allgemeinheit vor. Man konnte das aus meiner Sicht früher sehr gut erklären. Zwei Seiten einer Medaille: Schutz der Allgemeinheit und Resozialisierung. Wie bewerten Sie, dass der Schutz der Allgemeinheit zumindest in § 2 nicht mehr erwähnt worden ist?

Stichwort Sicherungsverwahrung: Die Justizbehörden müssen jederzeit wissen, wo ein Sicherungsverwahrter ist. Wie kann die Fußfessel bei der Herausforderung helfen?

Zur Suizidprävention durch Videoüberwachung habe ich vor allen Dingen an die Vertreter der Gewerkschaften die Frage: Wie wird das Mittel der Videoüberwachung als Mittel der Suizidprävention gesehen? Für wie praxistauglich halten Sie die Regelung? Wie bewerten Sie die damit einhergehenden Berichtspflichten?

Zu den Disziplinarmaßnahmen richte ich an den Anstaltsleiter, an die Gewerkschaften und Herrn Waldmann die Frage: Die Maximaldauer von Disziplinarmaßnahmen soll

gesenkt werden. Welche Folgen und Herausforderungen wird das für die Vollzugspraxis haben?

Herr Heim bemängelt ebenso wie Ver.di die praxisferne Sonderregelung von § 78 Strafvollzugsgesetz. Können Sie Ihre Kritik an der geplanten Neuregelung verdeutlichen und mitteilen, vielleicht sogar einen Vorschlag machen, wie eine geeignete und praktisch anwendbarere Regelung aussehen würde?

Zum Bereich U-Haft habe ich die Frage nach Langzeitbesuchen. Inwieweit wird das aus Ihrer Sicht zu Mehraufwand führen, auch die erkennungsdienstlichen Aufgaben, die Sie für die Personenfeststellungen vornehmen müssen? Wie ist das hinterlegt? Ist das praxisgerecht? Welchen Einfluss wird das auf Personal- und Sachausstattung haben? – Das soll es zunächst von uns gewesen sein. Danke.

Dagmar Hanses (GRÜNE): Sehr geehrte Sachverständige! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für Ihr Kommen und vielen Dank für Ihre Stellungnahmen, die zu allen Vollzugsgesetzen auf dem Tisch liegen. Sie erkennen, glaube ich, die Intention der Landesregierung, die Vollzugsgesetze aus einem Guss zu gestalten. Dazu wollen wir im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch beitragen. Das wurde in Ihren Stellungnahmen zum Teil schon deutlich.

Alle, die etwas zur Systematik der Gesetze sagen möchten, bitte ich, das gern zu tun.

Selbstverständlich gehört es zum Berufsethos von Gewerkschaften und Berufsverbänden, auch immer die personelle Situation zu beleuchten und eine Verbesserung an jeder Stelle einzufordern. Das erwarte ich auch von Ihnen. Das finde ich auch gut.

Nichtsdestotrotz würde ich diejenigen bitten, zur Personalsituation der letzten sieben Jahre etwas zu sagen. Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, haben wir 450 neue Stellen im Vollzug. Die interessante Frage für mich ist: Sind die auch bei Ihnen angekommen? Merken Sie das auch?

Als Erstes würde ich mich konkret an Herrn Güttler wenden, weil insbesondere der Jugendvollzug, für den wir schon ein Jugendstrafvollzugsgesetz hatten, die meisten Neuerungen aus dem Bezug zum Erwachsenenstrafvollzugsgesetz erfährt. Sie hatten in Ihrer Stellungnahme einige Bereiche benannt, wie den Opferbezug und das Berichtswesen. Könnten Sie betonen, was das für den Jugendvollzug konkret bedeutet?

Ein weiterer Punkt, den mehrere Sachverständige, aber auch Herr Güttler angesprochen haben, ist die Sicherheitsüberprüfung nach § 109 Strafvollzugsgesetz. Da stellt sich zum einen die Frage, wie lange das aus Ihrer Erfahrung heraus dauert. Wir wissen nicht, wie lange diese Sicherheitsüberprüfung dauert, wie Sie das möglicherweise einschränkt und hindert.

Im jetzigen Gesetzentwurf steht etwas von einer Kann-Regelung. Da gibt es Befürchtungen, dass diese Kann-Regelung eine Muss-Regelung ist. Könnten Sie etwas dazu sagen, wie sehr diese insbesondere wegen terroristischer Gefahren vorgesehene Sicherheitsüberprüfung Ihre Arbeit beeinflussen würde?

Wir haben das Katholische Büro gerade doppelt besetzt, aber das Evangelische Büro nicht.

(Zuruf: Das ist Ökumene!)

– Absolut. – Das Evangelische Büro und das Katholische Büro haben auch eine Haltung, aber die Anstaltsseelsorge hat eine besondere Bedeutung im Vollzug. Beide Büros haben sich insbesondere auf geschlechtsspezifische Fragen bezogen.

Können Sie etwas zur geschlechtsspezifischen Personalbesetzung sagen und zu dem Unterschied zwischen familiensensibel und familiengerecht, auch wenn das die Seite mit dem anderen Gebetbuch geschrieben hat?

Könnten Sie, Frau Schubert und Herr Schulz, etwas dazu sagen, was im medizinischen Bereich die Untersuchungen angeht? Sie sagen, weibliche Gefangene sollten auch bei der Erstuntersuchung ein Recht auf eine weibliche Ärztin haben. Sie haben das begründet. Können Sie es hier noch einmal deutlich benennen, weil das auch für uns ein wichtiger Punkt ist?

Zum Telekommunikationssystem hat auch das Katholische Büro etwas geschrieben, weil die Telekommunikationssysteme sehr unterschiedlich sind. Unsere Frage wie an alle lautet: Was ist Ihre Anforderung an ein funktionierendes, bezahlbares Kommunikationssystem? Das ist vielleicht nicht unmittelbar für die Gesetzgebung spannend, aber für die weitere Ausgestaltung. – Soweit unsere erste Runde, Herr Vorsitzender.

Dirk Schatz (PIRATEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Für die Piratenfraktion bedanke ich mich ebenfalls sehr herzlich bei den Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen. Es hat bereits eine umfangreiche Fragerunde stattgefunden, und ich habe keine Fragen mehr offen. Man muss nicht alles wiederholen nur, um es gesagt zu haben. Daher bedanke ich mich sehr. In der ersten Runde habe ich keine Fragen. – Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Vielen Dank, Herr Schatz. Das war auch schon ein ganzes Feuerwerk an direkt an Einzelne, aber auch an alle gestellten Fragen. – Ich erteile zunächst den Vertretern des Bundes der Strafvollzugsbediensteten, Herrn Peter Brock und Herrn Uwe Nelle-Cornelsen, das Wort. Sie sind bitte so freundlich, die an Sie direkt gestellten, aber auch die allgemeinen Fragen in einem Zug zu beantworten. Bitte schön.

Peter Brock (Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhörung und die Möglichkeit, die Sie uns geboten haben, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Lassen Sie mich zunächst einen Satz vorweg sagen. Ich muss ganz ehrlich sagen, die kurze Frist, die man uns zur Abgabe einer Stellungnahme gestellt hat, hat uns schon unter Druck gesetzt. Wir haben uns zwar bemüht, das Beste daraus zu machen. Ich hoffe, dass wir auch heute zu einem Ergebnis kommen und wir Sie mit unseren Antworten zufriedenstellen können.

Frau Hanses, aber auch Herr Wolf haben den Personalbedarf angesprochen. Darauf möchte ich gern eingehen. Es sieht so aus: Frau Hanses, natürlich haben Sie sehr, sehr viel in den letzten sieben Jahren getan. Sie sprechen von 450 neuen Stellen, die Sie geschaffen haben. Dafür haben wir uns schon mehrfach bei Ihnen bedankt.

(Zuruf: Das steht auch im Protokoll!)

– Das macht aber gar nichts. Dazu stehe ich auch! – Nichtsdestotrotz: Man kann nicht sagen, wir haben 450 Stellen geschaffen, und schafft andauernd neue Gesetze. Diese Gesetze müssen natürlich von Personalmaßnahmen begleitet werden. Wir haben es leider erleben müssen bei dem Strafvollzugsgesetz, das Sie vor ein paar Jahren verabschiedet haben: Es wurden uns 128 Stellen zugesagt. Die sind bis heute nicht geschaffen worden, weil man gesagt hat: Wir schließen Teilanstalten. Aber, ich glaube, diese Diskussion haben wir schon mehrfach geführt.

Wir fordern weiterhin eine Personalbedarfsberechnung für den gesamten Justizvollzug ein, und zwar für alle Laufbahnen. Wir haben uns die Mühe gemacht, das auszurechnen, und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass wir 1.025 Stellen allein für den Strafvollzug benötigen.

Das ist eine Zahl, die die Haushälter erschlägt. Das ist mir auch klar. Ich kann es aber darlegen, wenn man die Situation bei der Mehrarbeit und den Urlaubstagen betrachtet, die die Kolleginnen und Kollegen gerade des allgemeinen Vollzugsdienstes jedes Jahr mit ins neue Jahr nehmen müssen. Dann kommen Sie zu dem Ergebnis. Es ist nicht übertrieben. Ich verstehe auch nicht, warum man sich zurzeit scheut, eine sogenannte Personalbedarfsberechnung zu erstellen. Ich glaube, man hat es im stillen Kämmerlein im Ministerium schon gemacht, nur rückt man mit den Zahlen nicht rüber. So viel dazu.

Sie haben die Lesbarkeit der Gesetze angesprochen, Herr Wolf. Dazu muss ich Ihnen ganz ehrlich sagen: Aus meiner Sicht komplizieren die Formulierungen in den Gesetzen und der jeweilige Hinweis auf andere Gesetze die Arbeit in den Anstalten. Aber auch der Umgang mit diesen Gesetzen für unsere Inhaftierten wird dadurch nicht leichter gemacht.

Ich glaube schon, dass man die Gesetze – Jugendstrafvollzugsgesetz – so formulieren sollte, und gerade im Jugendstrafvollzug ist es bemerkenswert, dass auch der Inhaftierte weiß, welche Rechte er hat, aber auch, welche Pflichten er hat. Die kann man eben nur vermitteln, indem man nachliest, was darin steht.

Ich würde jetzt gern an Herrn Nelle-Cornelsen übergeben. Wir teilen uns die Beantwortung der Fragen. Ich glaube, das ist auch im Sinne einer fachlich fundierten Aussage, die wir hier treffen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Uwe Nelle-Cornelsen (Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland): Ich möchte einige Aspekte zu der handwerklichen Art des Gesetzentwurfes – Überbürokratisierung – sagen. Danach komme ich zu einigen inhaltlichen Punkten vollzuglicher Art.

Ich fange mit dem Auslesen elektronischer Datenspeicher in § 15 Strafvollzugsgesetz an. Das ist eine Vorschrift, die an sich praktikabel und praxisgerecht ist. Was bemerkenswert ist, sind die folgenden Absätze, die das Ganze wieder in ein Dokumentationsverfahren einfinden, das nicht praxisgerecht ist.

Meine Kritik an vielen Stellen des Gesetzentwurfes ist, dass an sich einfache vollzugliche Vorgänge unnötigerweise kompliziert werden. Ganz besonders deutlich wird das auch an der vom BSBD schon in dem ursprünglichen Gesetzgebungsverfahren geforderten Videoüberwachung, die sich jetzt erfreulicherweise in dem Gesetzentwurf wiederfindet. Das ist eine Regelung, die im Rahmen der Suizidprävention von uns schon damals dringend gefordert wurde.

In § 70 kommt jetzt eine Berichtspflicht hinzu, die aus meiner Sicht Ausdruck extremen Misstrauens der Aufsichtsbehörde gegenüber dem vollzuglichen Alltagsgebaren ist. Man muss sehen, dass im Fall der Anordnung einer Videobeobachtung wegen einer Suizidgefahr eine solche Beobachtung in der Regel nicht nach drei Tagen beendet werden kann.

Es ist gerade bei dem Suizid des terroristischen Gefangenen moniert worden, dass da so sehr schnell innerhalb weniger Tage Sicherungsmaßnahmen wegen Suizidgefahr zurückgeschraubt worden sind. Die Sicherungsmaßnahmen gerade in diesem Bereich dauern in der Regel deutlich länger.

Das heißt: Wenn wir in Zukunft Videobeobachtung durchführen, was wichtig und hilfreich ist, hätte das in der Folge einen unendlichen Wust an Datenberichten an das Ministerium zur Folge, woraus in der Praxis aber nichts folgt. Wir schmeißen das Ministerium mit Daten zu, dass wir den und den Gefangenen länger als drei Tage beobachten. So what, frage ich. Was will das Ministerium mit diesen Daten, außer dass es Misstrauen ist, dass wir möglicherweise einen Gefangenen zu lange beobachten? Aber was glauben Sie, was wir in der Praxis zu tun haben? Als wenn wir das aus Jux und Tollerei machten! Jeder Bedienstete einer Abteilung ist froh, wenn er einen Tag länger nicht beobachten muss. Diese Vorschrift ist aus meiner Sicht so überflüssig wie nur irgendetwas.

Ganz bei Herrn Heim, der das kritisiert hat, bin ich auch bei Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge.

Auch ein ungemein praxisrelevanter Punkt ist der Umgang mit psychisch kranken Gefangenen. Es ist mittlerweile Alltagswissen, dass das enorm zugenommen hat. Wer aber jemals im BgH versucht hat, mit einem solchen Gefangenen zu sprechen, für den sind diese Vorschriften, die uns jetzt im Vorfeld einer möglichen Zwangsbehandlung aufgegeben werden, völlig praxisirrelevant. Derjenige, der das geschrieben hat, hat noch nie in einer Anstalt in einem BgH mit so einem Gefangenen gesprochen, sonst würde man auf solche Ideen nicht kommen.

Ein Punkt, der uns in der Praxis ganz erhebliche Probleme machen wird, ist die Sicherheitsabfrage in § 109 StVG. Das beantwortet auch die Frage nach dem Personalbedarf.

Ich habe diese Vorschrift mit mehreren juristischen Kollegen besprochen. Mehrere haben mir gesagt: An dem Punkt hätten sie aufgehört, das Gesetz zu lesen. Diese Vorschrift ist derart kompliziert und ineinander verschachtelt, dass sie von Praktikern vor Ort – also vom mittleren Dienst – gar nicht mehr umgesetzt werden kann.

Ich habe auch meinem Sicherheits- und Ordnungsdienst in der Anstalt schon gesagt: Wenn diese Vorschrift kommt, wird sich ein Bediensteter des gehobenen Dienstes im Wesentlichen um diese Abwägungsfragen kümmern müssen, die da zu treffen sind.

Damit will ich nicht sagen, dass das Ansinnen einer Sicherheitsabfrage unsinnig ist. Aber in dieser Verabsolutierung, wie es hier dargestellt ist – es ist gesagt worden, darin ist eine Kann-Vorschrift –, wird jeder Anstaltsleiter gut daran tun, angesichts der Auflistung der möglichen Risiken, die diese externen Besucher oder Dritte mitbringen, in den allermeisten Fällen eine Sicherheitsabfrage durchzuführen.

Auf die Frage, wie sich das in der Praxis gestalten wird, kann ich nur antworten: Das wissen wir alle noch nicht. Die früheren Überprüfungen von Bediensteten nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz haben wochenlang gedauert. Man müsste die Behörde aus dem Bereich IM fragen, wie es zukünftig wäre, wenn sie aus dem Vollzug nicht vereinzelt, sondern massenhaft mit entsprechenden Anfragen überzogen würde.

Wir haben das auch in der Stellungnahme geschrieben: Ich sehe, dass wir das bei vielen Besuchern, aber auch bei Fremdarbeitern – wenn zum Beispiel Bauarbeiten in der Anstalt durchgeführt werden müssen; das passiert häufig von jetzt auf morgen –, in einer überschaubaren und vertretbaren Zeit nicht gewährleisten können.

Mein Hauptkritikpunkt an diesen Bestimmungen ist – da gibt es viele Dinge, die völlig in Ordnung sind; das haben wir auch deutlich gemacht –, dass viele Vorschriften extrem kompliziert sind. Für den normalen Anwender im Vollzug ist das nicht handhabbar. Insofern wird vieles wieder bei den Gerichten landen. Wir stellen heute schon fest, dass Vorschriften, die wir vielleicht anders interpretiert haben, nachher von Gerichten ganz anders ausgelegt werden.

Diesen Punkt sehe ich insbesondere bei der Einführung elektronischer Fußfesseln. Quasi per Handstreich wird ganz schnell ein völlig neues Hilfsmittel im Vollzug eingeführt. Ich frage mich: Für welche Klientel ist das?

Wir haben bislang Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit von Insassen, bei denen wir befürchten müssen, dass sie trotz Fesselung und trotz ständiger Beaufsichtigung durch zwei oder drei Bedienstete entweichen könnten, nicht durchgeführt. Zukünftig werden mir die Gerichte sagen: Ja, aber ihr habt auch noch die elektronische Fußfessel.

Man muss hinterfragen: Ist es das, was wir wollen? Welche Art von Klientel schicken wir in Ausführung zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit? Ist das die Intention des Gesetzes, diesen Kreis von wirklich hochproblematischen Insassen, die in den Genuss dieser vollzugsöffnenden Maßnahme kommen, zu erweitern? – So viel erst einmal dazu.

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Vielen Dank. – Wir kommen jetzt zu Ver.di NRW. Frau Katrin Eickmeyer und Herr Andreas Schürholz. Bitte schön, Frau Eickmeyer.

Katrin Eickmeyer (Ver.di NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch wir bedanken uns herzlich für die Einladung. Ich kann einen Teil dessen wiederholen, was Herr Brock und Herr Nelle-Cornelsen gesagt haben: Wir haben uns zu dem Jugendstrafvollzugsgesetz nur sehr sparsam, das heißt in der Stellungnahme fast gar nicht geäußert, weil die Berichtsfrist extrem kurz war. Das kannten wir leider schon aus der Anhörung von 2014. Das macht es uns nicht immer leicht, dazu fundierte Aussagen zu treffen.

Grundsätzlich können wir den Kollegen beipflichten: Die Lesbarkeit des Jugendstrafvollzugsgesetzes ist sehr kompliziert. Ich glaube, Herr Güttler hat es in seiner Stellungnahme ausgeführt; ich weiß nicht genau, ob es auch der BSBD war.

Wenn ich von der Klientel der Jugendstrafgefangenen und von den Bediensteten, die im Jugendstrafvollzug arbeiten, ausgehe, müssen alle das Strafvollzugsgesetz daneben legen. Das führt nicht unbedingt dazu, dass das gelebt werden kann, schon gar nicht von unserer Klientel, die sowieso Schwierigkeiten hat, sich mit offiziellen Texten zu beschäftigen. Das kurz vorab.

Ich würde versuchen, die einzelnen Fragen, die gestellt worden sind, in kurzen Blöcken zu beantworten. Bei allen geht es um die Frage des Personals, des Mehrbedarfs oder des schon geleisteten Zuschusses über die letzten sieben Jahre.

Natürlich können wir sagen: Klar, in den letzten Jahren sind sehr viele Stellen neu dazugekommen. Das haben wir auch immer honoriert. Nichtsdestotrotz darf man nicht vergessen, dass sich jetzt im Jugendstrafvollzug etwas ändert, was die Gesetzesgrundlage angeht, und dass es keine Personalbedarfsberechnung gibt. Das heißt: Kann bei dem, was gefordert wird und die Gesetze sehr zu recht einfordern, überhaupt überprüft werden, wie viel an Mehr wir in welchen Diensten benötigen?

Dazu gehört unter anderem die offene Vollzugsgestaltung. Dazu gehören die Sicherheitsüberprüfung und die Identitätsfeststellung. Dazu gehört die elektronische Fußfessel. Dazu gehört aber auch § 78 Strafvollzugsgesetz, die medizinische Überprüfung, auf die Herr Nelle-Cornelsen eben eingegangen ist. All das muss auch Berücksichtigung finden. Es findet sich inzwischen in allen Gesetzesvorlagen wieder.

Um angemessen sagen zu können, wir brauchen so und so viel Personal mehr, bedarf es aus meiner Sicht einer Personalbedarfsberechnung. Als ich vor fast 20 Jahren im Vollzugsdienst angefangen habe, gab es eine Kommission, die etwas Ähnliches gemacht hat. Wir müssen hier das Rad nicht neu erfinden.

Es wurden die Sicherheitsabfragen nach §109 und die Identitätsfeststellung thematisiert. Wir haben die ähnlichen Probleme, die hier gerade genannt worden sind. Es wird zu zeitlichen Verzögerungen kommen. Es ist unklar, welche Voraussetzungen geschaffen werden können und welche technischen Voraussetzungen da sein müssen. Es ist unklar, wer alles überprüft werden soll.

Frau Hanses hatte die Kann-Regelung angesprochen. Ich vermute, Jeder Anstaltsleiter macht aus dieser Kann-Regelung eine Ist-Regelung, weil die Absicherung natürlich da sein muss. Ich kann mir nicht vorstellen, dass jemand davon absieht. Das wäre, sehenden Auges seinen Kopf in den Ring zu schmeißen. Das wird niemand machen. Das ist auch nachvollziehbar. Natürlich ist eine Sicherheitsabfrage hoch sinnvoll, aber man muss sie praxisnah hinbekommen. Da haben wir keine Allheillösung.

Die Praxisnähe sprach Herr Kamieth in § 78 Strafvollzugsgesetz an. In unserer Stellungnahme haben wir geschrieben, dass das Procedere, das Herr Nelle-Cornelsen eben beschrieben hat, praxisfern ist. Wenn jemand schon einmal im BgH war, weiß er, wie praxisfern das ist. Das funktioniert so nicht. Da kann ich auch nicht sagen: Ich muss erst einmal zwei Wochen beobachten. Das geht nicht. Das ist nicht realisierbar.

Ganz nebenbei gesagt, ist dies sehr kostenintensiv. Wenn ich externe fachpsychiatrische Gutachten brauchen, erhalte ich sie nicht binnen eines Tages. Zudem ist das ein Kostenaufwand, der nicht zu unterschätzen ist.

Herr Wolf hat nach den Renten- und Sozialversicherungen gefragt. Ich habe, ehrlich gesagt, die Frage nicht ganz verstanden. Wir haben das bereits 2014 bemängelt. Die Einzahlung in die Arbeitslosenversicherung läuft bereits, aber nicht die Einzahlung in die Rentenversicherung. Das ist wieder nicht in der Gesetzesvorlage enthalten. Ich habe nicht die Frage nach der Zuständigkeit verstanden.

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Wenn Sie es kurz erklären wollen, Herr Wolf? Bitte schön.

Sven Wolf (SPD): Ich meinte nur die Frage der gesetzlichen Zuständigkeit. Kann es der Landtag regeln, oder wäre es eine bundesgesetzliche Regelung?

Katrin Eickmeyer (Ver.di NRW): Dazu kann ich nichts sagen. Ich weiß nicht, wer da zuständig wäre.

Ich möchte gern noch etwas zum Thema Fußfessel sagen. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass ein weiterer Mechanismus eingebaut werden soll. Ich glaube aber, dass das aktuell ein Hype ist: Gefährder sollen Fußfesseln kriegen. Es sollen unsere Langstrafigen, die bis jetzt vielleicht nicht Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit bekommen haben, eine Fußfessel erhalten. Das ist eine Teilscheinsicherheit.

Wenn man sich anschaut, wie die Fußfessel aktuell umgesetzt wird – jetzt gilt es für Führungsaufsichtskandidaten, Kurseinstufung A, in der Regel –, stellt man fest: Das ist so nicht umsetzbar. Das ist nicht realisierbar. Diese Form der Fußfessel wäre für eine solche Idee im Vollzug sicherlich nicht tauglich.

Tatsächlich sehe ich auch die Problematik: Wir führen im Moment zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit im Zweifelsfall gefesselt aus, wenn wir den Eindruck haben, da geht etwas in die Hose. Das würde heißen: Wir führen demnächst auch die Leute aus, bei denen wir ein sehr, sehr ungutes Bauchgefühl haben und es nicht können. Ich glaube: Das ist nur eine Scheinvorschrift.

Bei der Videoüberwachung zur Suizidprävention kam die Frage auf, ob das praxistauglich ist. Ja, ist es. – Das ist das, was ich zu sagen habe.

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Vielen Dank. – Dann kommen wir zur Landesvereinigung des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im nordrhein-westfälischen Justizvollzug. Frau Janine Keller, herzlich willkommen. Sie sind an der Reihe, bitte.

Janine Keller (Landesvereinigung des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im nordrhein-westfälischen Justizvollzug): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung. Wir haben es leider nicht fristgerecht geschafft, eine eigene Stellungnahme abzugeben. Wir haben uns aber im Vorfeld intensiv mit den Gesetzen auseinandergesetzt.

Hinsichtlich der vielen Fragen, die gestellt worden sind – ich bedauere, nicht auf alle Fragen antworten zu können –, möchte ich auf die Suizidprävention und die Videoüberwachung eingehen. Auch wir sind Befürworter und finden es richtig. Um mich nicht zu wiederholen, verweise ich auf die Vorredner.

Als Praktikerin möchte ich zur Dauer der Sicherheitsüberprüfung sagen, um auch auf diesen Paragraphen einzugehen: Wir finden es ein bisschen befremdlich, dass es ausreicht, für unsere eigenen Bediensteten nur Bundeszentralregisterauszüge zu ziehen, und für Besucher, die vielleicht nur für eine kurze Zeit in die Anstalt kommen, eine Sicherheitsüberprüfung oder zumindest eine Sicherheitsabfrage durchzuführen.

Aus eigener Erfahrung kann ich sagen: Es zieht sich mittlerweile seit vier Monaten hin, zwei Imame für unsere Justizvollzugsanstalt zu gewinnen. Wir haben immer noch kein Ergebnis.

Um Besuchern den Zugang zur Anstalt für vielleicht einen kurzen Besuch zu ermöglichen, dazu kann man nur sagen: Da passt etwas irgendwie nicht. Das wird nicht funktionieren.

Um direkt meine Laufbahn, für die ich spreche, in den Fokus zu rücken: Die Arbeit wird im gehobenen Dienst landen. Zu Zahlen: Es sind viele Besucher, Ehrenamtliche, wer auch immer. Da kann man eine volle Kraft für das Tagesgeschäft einsetzen. Das muss man klipp und klar sagen. – Das ist das, was ich behalten habe.

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Vielen Dank. – Für die Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen Herr Stefan Jelinek in Begleitung von Herr Christian Schreier. Bitte schön, Herr Jelinek.

Stefan Jelinek (Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen): Guten Tag! Auch ich möchte mich im Namen der LAG bei Ihnen und bei den anderen Damen und Herren für die Einladung bedanken. Ich muss mich meinen Vorrednerinnen und Vorrednern anschließen: Die Frist zur Stellungnahme war leider wieder etwas kurz, sodass wir versucht haben, uns auf ein paar wenige Punkte zu konzentrieren.

Ich möchte versuchen, die Fragen zu beantworten, die für uns relevant sind. Herr Wolf fragte nach der Zuständigkeit für die Rentenversicherung. Uns ist bewusst, dass die Zuständigkeit beim Bund liegt. Nichtsdestotrotz wäre es wünschenswert, dass seitens des Justizministeriums oder seitens der Landesregierung ein Vorstoß gewagt wird, das auf Bundesebene zu tragen und dort die für uns eklatant notwendige Einbeziehung der Inhaftierten, vor allen Dingen der jungen Inhaftierten in die Rentenversicherung anzustoßen und vielleicht irgendwann umzusetzen. Ich gehe davon aus, dass es entsprechende Gremien gibt. Das trifft neben den jungen Inhaftierten vor allem die langstrafig Inhaftierten, die nach zehn, 15, 20 Jahren entlassen werden und über keine Rentenbezüge verfügen.

Bezüglich der Lesbarkeit des Gesetzentwurfes möchte ich auf meine Vorrednerin und meine Vorredner verweisen. Es ist für die Praktiker schwierig, immer das zweite Gesetz zur Hand zu nehmen, was sicherlich für die Praktiker machbar ist.

Schwieriger sehe ich es für die Klienten, gerade für die jugendlichen Inhaftierten, die – so zeigt es die Praxis – selten über die intellektuellen Kompetenzen verfügen, das zu erfassen. Wenn sie sich einem Regelwerk gegenübersehen, in dem primär auf andere Paragraphen in anderen Gesetzbüchern verwiesen wird, ist es umso schwieriger, das nachvollziehbar zu machen.

Es wurde die Frage nach dem Wohngruppenvollzug gestellt. Auch das ist schon seit Jahren eine unserer Forderungen. Uns ist bewusst, dass in dem aktuellen Jugendstrafvollzugsgesetz der Wohngruppenvollzug enthalten ist und formal läuft. Zumindest in einigen Anstalten sind nahezu alle jugendlichen Inhaftierten untergebracht.

Es stellt sich uns aber die Frage nach der inhaltlichen Ausrichtung. Wohngruppenvollzug ist nicht gleich Wohngruppenvollzug. Selbst wenn sie baulich oder örtlich in einer Wohngruppe untergebracht sind, heißt das nicht automatisch, dass da auch ein inhaltlicher Wohngruppenvollzug läuft. Im Gegenteil, es sind oft genau die Kolleginnen und Kollegen aus dem allgemeinen Vollzugsdienst, die in den Bereichen abgezogen werden. Wenn Personalknappheit in der Besuchsabteilung oder wo auch immer herrscht, werden Wohngruppen zugemacht und die zusätzlich eingeteilten Kolleginnen und Kollegen herausgenommen.

Es mag daher sein, dass auf dem Papier steht, es wird Wohngruppenvollzug praktiziert. Es ergibt sich für uns aber die zwingende Notwendigkeit, das inhaltlich zu betrachten und inhaltlich zu evaluieren, was idealerweise durch einen externen Gutachter gemacht werden wollte.

Wir haben die Sorge: Wenn man das an die Anstalten gibt, wie es wohl in den letzten Tagen passiert sein soll, und dort nachfragt, was läuft, werden Zahlen genannt, die sich gut lesen, die aber im Zweifelsfall nicht ganz zutreffend sind.

Angesichts der anstehenden baulichen Veränderungen wäre es sinnvoll, sowohl in Jugend- als auch in Erwachsenenanstalten Fachkompetenz hinzuzuziehen, die nicht nur auf Sicherheit, bauliche Umsetzbarkeit, auf finanzielle Schlankheit der Baumaßnahmen schaut, sondern auch zu betrachten, was inhaltlich gemacht werden soll und welche Räumlichkeiten, Gruppenräumlichkeiten notwendig sind.

Zu den Haftkostenbeiträgen, die zur Förderung und Erziehung im neuen Jugendstrafvollzugsgesetz vorgesehen sind, möchte ich sagen: Wir erachten das als nicht zielführend, weil wir der Meinung sind, dass das kein geeignetes Erziehungsmittel ist. Das Jugendstrafvollzugsgesetz ist ein Strafvollzugsgesetz, das auf die Erziehung der Jugendlichen abzielt. Das ist richtig und wichtig. Zu versuchen, sie über finanzielle Leistungen letztlich zu bestrafen, wird unseres Erachtens nicht inhaltlich für eine Erziehung sorgen, sondern vielleicht dazu beitragen, dass die Haftkosten bezahlt werden.

Die Gefangenenmitverantwortung wurde auch angesprochen. Wir erachten das als sehr wichtig im Rahmen der Selbstverantwortung der Inhaftierten. Inhaftierte haben den Beschwerdeweg. Sie können an die verschiedenen Gremien innerhalb und außerhalb der Anstalt schreiben. Aber es gibt ihnen selbst das Gefühl, etwas verändern zu können, ohne direkt eine Beschwerde einreichen zu müssen. Daher erachten wir es schon als wichtig, dass es weiterhin im Gesetz steht, weil es so noch einen Weg gibt, Sachen konstruktiv voranzutreiben.

Zu den Langzeitbesuchen in der Untersuchungshaft ist zu sagen: Wir begrüßen prinzipiell, dass es diese Möglichkeit geben soll. Es wäre für uns aus der Praxis allerdings hilfreich, wenn eine konkrete Frist darin steht. Es wird keine Monatsfrist oder so etwas genannt. Es stellt sich die Frage: Wie sinnhaft ist es, bei jemandem, der vielleicht nach zwei, drei Wochen nach einem Haftprüfungstermin entlassen werden könnte oder entlassen wird, zu prüfen, ob er Langzeitbesuch erhält oder nicht. Es wäre bei Inhaftierten angeraten, die eine längere Strafe zu erwarten haben und entsprechend lange in Untersuchungshaft sitzen, zur Förderung der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte eine – meinetwegen – Sechs-Monatsfrist einzuführen und zu sagen: Wer sechs Monate in Untersuchungshaft sitzt, hat den Anspruch oder darf das beantragen.

Frau Hanses hat die Personalentwicklung der letzten sieben Jahre angesprochen. Wir vom Sozialdienst müssen natürlich sehr froh sein. Das möchte ich an dieser Stelle betonen. Da wurde in den letzten Jahren sehr viel gemacht.

Die Kehrseite der Medaille ist allerdings, dass in der Praxis sehr viele Aufgaben an den Sozialdienst abgegeben wurden, seien das die Schlussberichte im Erwachsenenstrafvollzugsgesetz, die meiner Meinung nach in allen Anstalten, zu denen ich Kontakt habe, nahezu zu 100 % durch den Sozialdienst geführt werden, seien es die Vollzugspläne, die „dank“ des neuen Strafvollzugsgesetzes für alle Inhaftierten gelten, also auch für jemanden, der eine zweiwöchige Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt. Das sind Sachen, die in der Praxis beim Sozialdienst ankommen. Wie gesagt: Es ist einerseits zu begrüßen, dass es mehr Stellen gibt, andererseits gibt es aber auch mehr Aufgaben.

Als letzten Punkt möchte ich die Telekommunikationssysteme ansprechen, wobei ich das nicht nur auf die Telekommunikation im Sinne von Telefonaten beschränken möchte. Für uns wäre schon wichtig, dass auch seitens des Justizministeriums ein neuer Schritt in Richtung neue Medien, sprich getunnelter Internetzugang, in den Haftanstalten gemacht wird. Das ist ein Medium, dem wir uns im privaten und im dienstlichen Leben nicht entziehen können und dem sich erst recht nicht unsere Klienten entziehen kann.

Vor allem im **Jugendstrafvollzug** ist es so: Facebook, Twitter, Instagram, was auch immer spielen eine neue Rolle. Einerseits muss pädagogisch überlegt werden: Wie wird damit umgegangen? Vor allem mit der Perspektive der Entlassungsvorbereitung ist es eklatant wichtig, auf entsprechende Internetangebote zugreifen zu können – sei es Wohnungssuche, seien es Bewerbungen, sei es überhaupt herauszubekommen, in welchem Bereich man arbeiten möchte, oder sei es die tägliche Lektüre von Nachrichten oder was auch immer.

Es wäre wünschenswert, wenn sich die Landesregierung einem Pilotprojekt anschließen würde, das es in Berlin gibt, und anschließend überlegen würde, ob ein getunnelter Internetzugang möglich wäre. – Das soweit von uns.

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Vielen Dank, Herr Jelinek. – Dann kommen wir zur Landesvereinigung des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen, zu Herrn Friedrich Waldmann. Bitte schön, Herr Waldmann.

Friedrich Waldmann (Landesvereinigung des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Möglichkeit, dass ich hier für die Landesvereinigung des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes sprechen darf. Sie werden gleich aus meinen Äußerungen hören, dass aus mir auch das Herz eines Jugendanstaaltsleiters spricht.

Ich möchte mich relativ kurz fassen und auf Fragen antworten, die von Herrn Wolf, von Herrn Wedel und von Herrn Kamieth gestellt worden sind.

Das Erste – das haben Sie meinen Ausführungen entnehmen können – ist das Problem der Lesbarkeit des Gesetzes. Ich weiß, dass es gesetzestechnisch, juristisch jedenfalls hervorragend ist. Aber es ist für die jungen Leute, die wir zu betreuen haben, nicht lesbar. Daher halte ich es für dringend erforderlich, dass wir – es wird eher eine Frage der Administration als des Parlamentes sein –, wenn das Gesetz kommt, auf jeden Fall eine Lesefassung haben, das heißt, dass man die Verweise gleich lesen kann. Das halte ich für ganz dringend erforderlich, wenn wir mit den jungen Leuten auch erzieherisch – das heißt auch erzieherisch am Gesetzestext – arbeiten sollen.

Ich möchte deutlich machen: Wir haben ein gutes Jugendstrafvollzugsgesetz seit 2008, ein Jugendstrafvollzugsgesetz, das sich auch im Ländervergleich gut darstellen lässt. Daher sehe ich keinen Bedarf für maßgebliche Änderungen. Ich begrüße allerdings die Verbesserung in Sachen Opferschutz, Einbeziehung Dritter und Integration auch nicht Deutsch sprechender Gefangener. Das ist gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse, die wir zur Kenntnis nehmen müssen, dringend erforderlich. Es ist auch gut.

Ich möchte auf einzelne Punkte eingehen, nämlich zur Frage nach den Verwaltungsvorschriften. Ich meine: Wir brauchen keine. Wir sind bis jetzt im Jugendstrafvollzug ohne Verwaltungsvorschriften gut klargekommen. Wir sind deshalb gut klargekommen, weil wir die Möglichkeiten, die uns das Gesetz bietet, so, wie das Gesetz abgefasst ist, nutzen können. Aus meiner Sicht braucht man keine Verwaltungsvorschriften.

Im Zweifel hätten Gefangene die Möglichkeit, wenn es verschiedene Auslegungen gibt, das rechtlich überprüfen zu lassen. Wir haben bis jetzt keinen einzigen Fall gehabt, wo das überhaupt erforderlich gewesen wäre.

Aus Sicht eines Jugendanwaltsleiters sage ich ganz klar: Wir kommen ohne die Verwaltungsvorschriften aus. Das Gesetz reicht uns aus.

Zu dem Thema Sicherheitsabfrage, Sicherheitsüberprüfung. Ich kann das nur bestätigen, was ich bis jetzt gehört habe. Sicherheitsabfragedauer: mindestens ein Monat, in der Regel zwei Monate, aber durchaus auch deutlich länger. Wenn ich sage, deutlich länger: Vier Monate für die Überprüfung eines Imams kann ich auch bestätigen. Das ist eine Sache, die mit viel Aufwand verbunden ist und uns Probleme bereitet.

Gut finde ich es, dass hier von einer Kann-Regelung die Rede ist, weil wir da Spielräume haben, die man vernünftigerweise nutzen kann.

Zu dem Thema Disziplinarmaßnahmen: Ich halte keine Änderungen für notwendig. Wir sind uns, denke ich, alle einig, dass der Jugendstrafvollzug erzieherisch zu gestalten ist. Das bezieht sich auch auf Reaktionen, auf Fehlverhalten von Gefangenen. Es gilt ganz klar der Satz, dass die erzieherische Gestaltung das Ziel ist und nicht die Vergeltung, wenn es um die Reaktion auf Fehlverhalten geht.

Ich meine, dass der bisherige Rahmen ausreichend, aber teilweise auch geboten war, auf Fehlverhalten zu reagieren, und zwar in sehr problematischen Fällen, die wir im Jugendstrafvollzug auch haben. Wir stellen fest, wir haben junge Leute, die einfach lange Zeit brauchen, in der ihnen durch praktisches Verhalten gezeigt werden muss: Hör' mal zu, lieber Freund, du hast dich falsch verhalten und du hast Anlass, an deinem Verhalten etwas zu ändern. Ich sage das einmal platt. Wir haben Jungs, die, wenn sie einen Monat an einer Freizeitmaßnahme nicht teilnehmen dürfen, das auf einer Arschbacke absitzen. Das ist so.

Ich verhängte ungern Arrest, weil es nur ein Ausdruck von Hilflosigkeit ist. Ich halte das für das schlechteste Mittel, erzieherisch zu arbeiten. Einem jungen Mann aber über zwei Monate hinweg zu zeigen, wenn es nicht anders hilft, so, wie du dich verhalten hast, war es gemeinschädigend, und aus dem Grunde nimmst du an gemeinschaftlichen Veranstaltungen teil, ist aus meiner Sicht da, wo es nötig ist, auch ein probates Mittel. Dabei darf man nicht vergessen, dass wir auch die Möglichkeit haben, Disziplinarmaßnahmen zur Bewährung auszusetzen. Das heißt: Wenn man Änderungen in dem Verhalten des Gefangenen sieht, kann man schon zu einem früheren Zeitpunkt eine Maßnahmen zur Bewährung aussetzen. Das halte ich für sinnvoll.

Ich finde, es steht zu Recht im Gesetz – in § 53 Jugendstrafvollzugsgesetz –, dass die erzieherischen Maßnahmen Vorrang haben vor den Disziplinarmaßnahmen. Das alles macht Sinn. Ich meine aber, es täte uns schon gut, wenn wir den Rahmen beibehalten könnten, den wir haben.

Mir persönlich kommt manchmal der Verdacht auf, dass man eher dem Vollzug unterstellt, zu hart auf Fehlverhalten von Gefangenen zu reagieren, und deshalb gleich möglichst hohe Disziplinarmaßnahmen verhängt. Ich behaupte, das ist nicht so. Ich

meine aber auch, wir brauchen einen entsprechenden Rahmen, um in Spitzenfällen adäquat reagieren zu können. – Das war mein Beitrag.

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Vielen Dank, Herr Waldmann. – Frau Christiane Schubert und Herr Klaus Schütz vom Katholischen Büro NRW, bitte.

Christiane Schubert (Katholisches Büro NRW): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch wir bedanken uns für die Einladung zu der Anhörung.

Ich möchte zu Anfang auf das Problem der Verweise in diesem Gesetzentwurf zu sprechen kommen. In der Stellungnahme haben wir dazu geschrieben, dass wir das als sehr problematisch ansehen. Eine Verweisungstechnik ist bei Gesetzen ein typisches Instrumentarium. Wir sehen das in diesem Fall aber, wie die Vorredner ausgeführt haben, als problematisch gerade bei Jugendlichen oder anderen erwachsenen Gefangenen, die ein Gesetz vor sich haben, in dem sie auch ihre Rechte erkennen wollen, wenn man immer wieder blättern muss. Uns, die wir am Schreibtisch arbeiten, fällt es vielleicht leichter. In diesem Fall fände ich es schon gut, wenn man diese vielen Verweise herausnehmen würde.

Zu den geschlechtsspezifischen Fragen, die Frau Hanses gestellt hat, würde über das hinaus, was wir in unserer Stellungnahme geschrieben haben, gleich Herr Dekan Schütz Stellung nehmen ebenso zu dem Bereich Telekommunikation.

Ich möchte nur kurz zu dem Schusswaffengebrauch sagen, dass es meines Wissens kein großes praktisches Problem ist. Vielleicht könnte Herr Waldmann dazu etwas sagen. Nichtsdestotrotz ist es in den EU-Regeln so vorgesehen. Wir fänden es wichtig, wenn es auch so impliziert wäre. – Ich übergebe an Herrn Dekan Schütz.

Klaus Schütz (Katholisches Büro NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Gern sage ich auch noch etwas zu einigen Dingen.

Ich möchte auch kurz auf die Verweisteknik und auf ein anderes Problem eingehen, was ich da sehe. Wenn man irgendwann später in dem Gesetz wiederum Änderungen vornimmt, ist für mich die Frage, ob man sich darüber klar ist, welche anderen Gesetze man automatisch mit ändert, und ob das immer so sachgerecht wird. Daran möchte ich einmal ein Fragezeichen setzen. Ich finde das schwierig.

Zu den frauenspezifischen Fragen – es mag verwundern, dass ein katholischer Geistlicher etwas dazu sagen möchte, na ja, gut –.

(Dagmar Hanses [GRÜNE]: Mich wundert es nicht!)

– Gut. – Ich beziehe mich vor allem auf den ärztlichen Bereich, weil ich dazu mehr sagen kann. Es ist so, dass eine freie Arztwahl im Vollzug sicherlich eine Illusion bleiben wird, auch wenn es an manchen Stellen wünschenswert wäre. Der Justizvollzugsbeauftragte weiß davon ein Lied zu singen. Bei einem Großteil der Beschwerden, mit denen er sich beschäftigen muss, geht es um den ärztlichen Dienst.

Frauen haben meines Erachtens ein spezifisches Problem in diesem Bereich. Sehr oft sind Frauen, die in Haft sitzen, selber Opfer und sehr häufig Opfer entweder von sexualisierter Gewalt oder von sexueller Ausbeutung, oft auch schon im Jugendalter. Das führt zu traumatischen Erfahrungen. Vor allem bei gynäkologischen Problemen einen männlichen Arzt aufsuchen zu müssen, kann dann sehr schwierig werden. Oder es führt dazu, dass der Arzt nicht aufgesucht wird oder die ärztliche Behandlung verweigert wird. Das kann nun nicht im Sinne des Erfinders sein.

Vor dem Hintergrund wäre wichtig, eine Möglichkeit zu schaffen, dass Frauen dann einen Anspruch haben, im Zweifelsfall von einem weiblichen Arzt untersucht zu werden. Das betrifft auch Zugangsuntersuchungen, die in der Regel gründlich erfolgen sollten und sich nicht auf eine kleine Insichtnahme von zwei Minuten beschränken werden.

Zur Telekommunikation ganz kurz: Telefonate sind zwar im Gesetz erlaubt. Die Praxis zeigt aber, dass der Gefangene in der Regel darauf angewiesen ist- zumindest in alten Anstalten, in denen es keine Telekommunikationsanlagen gibt, die der Gefangene selber benutzen kann; also keine Telefonkontensysteme oder Ähnliches –, einen Bediensteten zu finden welcher Fachrichtung nun immer, der ihn telefonieren lässt. Das ist schwierig.

Das bindet sowohl im AVD als auch bei den Sozialarbeitern, den Psychologen und den Seelsorgern viele Ressourcen, deren Bindung nötig ist, und entmündigt teilweise den Gefangenen, weil ein anderer für ihn eine Entscheidung trifft, ob ein Telefonat notwendig ist oder nicht. Ich finde es schon schwierig, das so zu handhaben. Es gibt andere Bundesländer, die erheblich weiter sind, was das angeht, die Telefonkontensystem allgemein eingeführt haben und damit gute Erfahrungen gemacht haben.

Ich weiß, dass es technisch schwierig ist, alte Anstalten umzurüsten. Wir haben in Nordrhein-Westfalen viele alte Anstalten. Trotzdem sollte man das doch so sehen, dass man einen Anspruch zu telefonieren für den Gefangenen ableiten kann. Immerhin leben wir in einer Zeit, in der elektronische Telekommunikation eigentlich selbstverständlich ist.

Ich persönlich finde es schwierig, in meiner Arbeit in der Anstalt einen Gefangenen auf einen Brief zu verweisen. Das kommt mir sehr zynisch vor, denn ich selber schreibe kaum noch Briefe, zumindest im privaten Bereich. Für Gefangene ist Post in der Regel eher negativ besetzt, weil die meiste Post, die man bekommen hat, Justizpost ist, die nicht immer einen guten Ruf bei Gefangenen hat.

Es kommt darauf an, dass nicht nur der Gefangene des Schreibens und des Lesens einigermaßen vernünftig mächtig ist, sondern auch der Briefempfänger, was nicht immer so unproblematisch ist. Es gibt eine Vielzahl von Gründen, die dafür sprechen würden, da deutlich mehr Möglichkeiten einzuräumen. – Danke schön.

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Herzlichen Dank, Herr Schütz. – Der nächste Sachverständige ist der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Uwe Dönisch-Seidel. Bitte schön.

Uwe Dönisch-Seidel (Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen): Herzlichen Dank für die Einladung. Es geht bei dem großen Stapel gesetzlicher Regelungen um einen Anhang, aber um einen ganz wesentlichen, nämlich um die Frage der Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug. Es geht um ein sensibles Thema wie Zwangsbehandlung.

Allerdings war hier ein von allen Beteiligten gesehener Handlungsbedarf gegeben. Auch die Kliniken hier im Lande haben dies angesprochen. Wir sind intensiv miteinander im Gespräch gewesen. Letztlich ist diese Gesetzesvorlage eine Entsprechung der Forderungen auch des Bundesverfassungsgerichtes, das sich dazu auch geäußert hat. Es geht um sehr klare Regelungen, unter welchen Umständen Zwangsbehandlung vorstellbar ist. Denn zunächst haben andere Maßnahmen den grundsätzlichen Vorrang. Das wird in unseren Kliniken hier in Nordrhein-Westfalen auch sehr ernst genommen.

Ich begrüße diese Regelungen, weil sie einerseits den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung tragen und allen Beteiligten, insbesondere den Klinken Rechtssicherheit geben. Andererseits schaffen sie im Alltag bei der Arbeit mit zum Teil schwerstpsychisch kranken Straftäterinnen und Straftätern, die durch ihre Erkrankung doch sehr in der Einsichtsfähigkeit und in der Handlungsfähigkeit eingeschränkt sind, Möglichkeiten. Diese sind streng geregelt. Auch das begrüße ich.

Es geht nicht nur um akute Eigen- oder Fremdgefährdung. Es geht auch darum – das ist unter dem Aspekt der zunehmenden Betonung der Verhältnismäßigkeit im Maßregelvollzug wesentlich –, Menschen, die aufgrund ihrer psychischen Erkrankung und einer Straftat eingesperrt sind, frühzeitig und ausreichend Gelegenheit zu geben, wieder entlassen zu werden und in Freiheit zu kommen. Auch das sind Möglichkeiten, gesetzt unter den entsprechend strengen Bedingungen.

Ein immer wieder schwierig diskutierter Punkt ist die interkurrente Behandlung. Das bedeutet, eine Krankheit zu behandeln, weswegen der- oder diejenige überhaupt nicht im Maßregelvollzug ist, die aber eine sehr bedrohliche Situation, letztlich eine lebensbedrohliche Situation, darstellt. Auch dies ist nun geregelt. Das begrüße ich ausdrücklich.

Ich habe Herrn Wedel, der als Einziger auf den Maßregelvollzug Bezug genommen hat, so verstanden: Ich habe in meiner Stellungnahme, in der ich deutlich gemacht habe, wie wichtig gerade zum jetzigen Zeitpunkt die Regelung ist, die hier angehängt ist, an drei Stellen Anregungen, Empfehlungen ausgesprochen, die ich sehr deutlich nicht als Kritik am Gesetzentwurf verstehe, sondern die aus der Praxis heraus ermöglichen würden, hier Erleichterung zu schaffen.

Wir haben in Nordrhein-Westfalen in unseren Klinken, in den Maßregelvollzugskliniken, schon sehr lange die Möglichkeit der therapeutischen Leitung. Wir sprechen nicht mehr von der ärztlichen Leitung, wie es im klassischen Krankenhaus der Fall ist, sondern von der therapeutischen Leitung. Wir haben aber ausdrücklich die medizinische Zwangsbehandlung an die Fachkompetenz von Fachärztinnen und Fachärzten geknüpft. Für den Fall, dass eine therapeutische Leitung nicht ärztlich ist, was wir inzwi-

schen durchaus erfolgreich in Nordrhein-Westfalen umgesetzt haben, ist hier formuliert, dass zwischen dem anordnenden Facharzt oder der anordnenden Fachärztin und dem therapeutischen Leiter ein Einvernehmen zu erzielen ist.

Ich habe entsprechend unserem Begriff des Benehmens vorgeschlagen – was im Maßregelvollzugsgesetz steht; da geht es um das Benehmen mit der Staatsanwaltschaft –, hier diesen Begriff einzuführen, weil wir gerade bei den Zwangsbehandlungen mit akuten Störungen und einem gewissen Zeitdruck zu tun haben. Meines Erachtens reicht die Herstellung des Benehmens aus, um der verordnenden Fachärztin oder dem verordnenden Facharzt die Meinung des therapeutischen Leiters zu übermitteln, so dass derjenige sie in seine Entscheidung mit einbeziehen kann.

Zur Übermittlung an meine Behörde: Wir als Aufsichtsbehörde sind die Instanz – der Dritte –, die die Rechtmäßigkeit der Maßnahme überprüft. Meine Anregung ist, dass die Übermittlung im Einzelfall an unsere Behörde unmittelbar verbunden ist mit einer Beurteilung eines unabhängigen Sachverständigen, der bei Wiederholung nach drei Monaten oder Verlängerung nach drei Monaten auch durch das Gesetz erforderlich ist. Es ist eine rein praktische Maßnahme, die Unterlagen dabei zu haben.

Vielleicht zur Erklärung: Ich selber bin Psychotherapeut, Psychologe. Eine Fachärztin ist bei mir beschäftigt. Wir haben Sozialpädagogen. Aber wir übernehmen nicht die fachliche Entscheidung, sondern wir kontrollieren die Sachgerechtigkeit der Maßnahme. Insofern ist es wichtig, dass wir alle Unterlagen haben, um das festzustellen.

Schließlich habe ich mir in meiner Stellungnahme die Anregung erlaubt – auch ein ganz wesentlicher Aspekt, wenn es um die gesetzliche Vertretung der Patientinnen und Patienten geht –, dass auch an der Stelle der Unterrichtung in Absatz 5 darauf hingewiesen wird, den gesetzlichen Vertreter einzubeziehen. Das steht schon an anderer Stelle. Das ist ein ganz wesentlicher Aspekt, der deutlich macht, wie die Regelungen sind, wonach zunächst immer das Einverständnis des Patienten oder der Patientin einzuholen ist. Wenn das nicht möglich ist, ist der gesetzliche Vertreter einzubeziehen. Er ist dann auch über alles entsprechend zu informieren. – Ansonsten – wie gesagt –: Ich begrüße diese Regelung. Ich bin sehr dankbar, dass sie jetzt noch erfolgen kann.

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Vielen Dank. – Wir kommen jetzt zum Leiter der JVA Münster. Herr Carsten Heim, bitte.

Carsten Heim (Justizvollzugsanstalt Münster): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Vielen Dank für die Einladung. Ich möchte jetzt nicht sagen, dass auch ich finde, dass die Frist etwas kurz war, um eine fundierte Stellungnahme abzugeben. Ich habe mich trotzdem bemüht. Ich habe allerdings, und das ist mir heute Morgen bei der Durchsicht der auf der Internetseite des Landtages hinterlegten Stellungnahme aufgefallen, eine falsche Version geschickt, die einen kurzen Abschnitt, nämlich mein Fazit nicht mehr berücksichtigt hat. Herr Jäger, es tut mir leid. Das gibt mir aber die Möglichkeit, einleitend etwas zu sagen.

Ich finde die vorgeschlagenen Änderungen zum Strafvollzugsgesetz und zum Untersuchungshaftvollzugsgesetz sehr gut, da sie den Anstalten wünschenswerte Handlungsspielräume geben, um die Sicherheit in den Anstalten zu verbessern. Nach meinem Eindruck ist das eine der Zielrichtungen.

Beispielhaft wären zu nennen die verpflichtenden Sicherheitsüberprüfungen, Maßnahmen zur Feststellung der Identität und die Möglichkeit des Auslesens von unerlaubt eingebrachten Mobiltelefonen. Das wird uns eine verbesserte Erkenntnis- und Datenbasis im Hinblick auf unsere Inhaftierten und im Hinblick auf die Externen geben, die unsere Anstalten besuchen, und insofern eine Basis liefern für die eigentlich sehr behandlungsorientierten Gedanken und Leitlinien des Strafvollzugsgesetzes.

Damit komme ich zur Frage nach dem erforderlichen Personal und des erforderlichen Aufwandes, die hier schon mehrfach aufgeworfen worden ist. Da Herr Dönisch-Seibel so eine schöne Vorlage gegeben hat, möchte ich die Frage von Herrn Kamieth beantworten, die Sie mir vorhin direkt gestellt haben. Ich habe mich zu dem vorgesehenen § 78 Abs. 3 und 4 – eigentlich Absatz 3 – geäußert, der sich auf die Zwangsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr im Bereich der Gesundheitsfürsorge bezieht.

Ich finde – Herr Nelle-Cornelsen hat es vorhin ausgeführt –, dass die hier vorgesehenen Vorschriften sehr kompliziert sind und sie ein langwieriges Verfahren vorsehen. Ich habe mittlerweile auch gelernt – und Herr Dönisch-Seidel hat es gerade schön ausgeführt –, dass es etwas ist, was uns das Bundesverfassungsgericht aufgibt, demzufolge die Behandlung nicht anders möglich ist.

Gleichwohl gibt es einen deutlichen Unterschied in den Rahmenbedingungen, unter denen Herr Dönisch-Seidel arbeitet und unter denen wir arbeiten. Wir sind keine Klinik. Aber auch wir haben zunehmend mit Gefangenen zu tun, die psychische Probleme aufweisen, und auch immer mal wieder mit Gefangenen, die so schwerwiegende psychiatrische Phänomene zeigen, dass sie in Zustände abgleiten, sodass wir sie nur in unseren besonders gesicherten Hafträumen unterbringen können, teilweise, wenn es ganz schlimm kommt, auch unter Zuhilfenahme von Fixierung und einer Sitzwache, die verpflichtend den Gefangenen begleitet über die Zeit der Fixierung. Darauf sind die Anstalten aus meiner Sicht nicht eingerichtet, und darauf ist das Personal nicht ausreichend vorbereitet.

Sie haben mich vorhin gefragt, ob ich mir ein einfacheres Verfahren vorstellen könnte. Ich würde mir natürlich eines wünschen, aber es geht aufgrund der bestehenden Rechtsprechung offensichtlich nicht. Ich habe mir erlaubt, in meiner Stellungnahme zu schreiben, mir zu wünschen, es würde eine Norm geben, solche Gefangenen, diese wenigen Fälle, die sehr schwerwiegend sind, zeitnah in einem Justizvollzugskrankenhaus unterzubringen.

Nun weiß ich, dass auch die Ressourcen des Justizvollzugskrankenhauses in Fröndenberg beschränkt sind und dass gerade im Frauenvollzug – ich habe einmal eine Anstalt geleitet, die eine große Frauenvollzugsabteilung hatte; auch da sind die Phänomene zu finden – eher wenige Plätze zur Verfügung stehen und dass man gerade dabei ist, diese Plätze auszubauen.

Ich würde mir wünschen – ich habe es in die Stellungnahme geschrieben, weil man darauf aufmerksam machen muss, dass es da Änderungs- und vielleicht auch Gesetzregelungsbedarf gibt –, dass da gehandelt wird. Das ist etwas, was die Anstalten stark belastet und was auch Personal bindet.

Ich komme damit zu der Frage nach dem Aufwand und den Ressourcen. Ich glaube, dass die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wirklich sehr viele sehr sinnvolle Vorschläge und Änderungsvorschläge beinhalten, dass aber der Aufwand, der damit verbunden sein wird, relativ groß sein wird.

Wenn ich daran denke, dass das Thema der Sicherheitsabfragen für uns Anstalten demnächst ein sehr großes sein wird, und ich die Veränderungsvorschläge so gelesen habe, dass mir eigentlich nur sehr wenige Ausnahmen zur Verfügung stehen, wenn ich darüber befinden muss, wer sicherheitsabgefragt werden muss, dann gibt mir das schon zu denken.

Die Dauer der Sicherheitsabfragen ist angesprochen worden. Ich kann aus den Zeiten, als wir unser Personal noch über Sicherheitsabfragen eingestellt haben, berichten, dass das mehrere Wochen in Anspruch genommen hat. Da frage ich mich natürlich: Wie wird es sein, wenn wir mit Besuchern zu tun haben, wenn wir mit Firmen, die von außerhalb kommen, zu tun haben? Eigentlich müsste ich alle diese Personen einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen. Wie das in der Praxis aussehen soll, weiß ich nicht.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen geben allerdings an bestimmten Stellen durchaus Grund zur Hoffnung, dass das Personal weniger belastet wird. Es sind zum einen – da möchte ich mich bei Herrn Schütz für die Stellungnahme bedanken – Telekommunikationssysteme angesprochen worden. Die Änderungen in § 19 Untersuchungshaftvollzugsgesetz sehen vor, dass Telekommunikationssysteme auch in Untersuchungshaftanstalten eingeführt werden können. Das wird meines Erachtens wesentlich zur Entlastung des Personals führen. Sie haben es eben ausgeführt. Das ist etwas, worauf die Gefangenen natürlich drängen, was auch nachvollziehbar ist.

Ich kann Ihnen berichten, dass es in anderen Anstalten möglich ist – Sie wissen, ich komme aus einer der ältesten Anstalten, die es im Moment bundesweit gibt, mit all dem Schicksal, was dran hängt –, eine moderne Telekommunikationsanlage nachzurüsten.

Ein kleiner Absatz, bei dem ich gedacht habe, ja, das wird uns entlasten, ist die vorgesehene Regelung zum Taschengeld. Das finden Sie in § 13 Abs. 5 Untersuchungshaftvollzugsgesetz. Die Anstalten werden künftig in die Lage versetzt, für eine Überbrückungszeit von drei Monaten das Taschengeld für bedürftige Inhaftierte auszuhändigen. Wenn man die Praxis im Moment sieht, stellt man fest, dass unsere Sozialdienste viel Zeit damit verbringen, Taschengeldanträge mit Inhaftierten gemeinsam auszufüllen, was schwierig genug ist. Die Anträge sind sehr schwierig. Die Inhaftierten verstehen teilweise die deutsche Sprache oder das Amtsdeutsch nicht. Das muss übersetzt werden. Es müssen Dolmetscher hinzugezogen werden. Und dann erlebt man, dass die Behörden, die aus unserer Sicht eigentlich zuständig wären, die Anträge hin- und herschieben. Dann stellt man fest, wo der letzte Aufenthalt gewesen ist. Dann

schiebt es die eine Gemeinde zur anderen Gemeinde. Das ist ein langwieriges Verfahren, das unglaublich viel Personal bindet. Mir ist aufgefallen, dass es eine kleine, aber sehr hilfreiche Veränderung ist.

Ich habe mich auch zu den Fragen der Fußfessel und elektronischen Aufenthaltsüberwachung geäußert. Das ist vorhin schon angeklungen; Frau Eickmeyer hat es sehr deutlich gesagt. Ich stehe dem etwas skeptisch gegenüber. Eine Idee, die in den Gesetzesänderungen angesprochen worden ist, nämlich die Vermeidung der Stigmatisierung mithilfe der elektronischen Fußfessel, finde ich eine gute Idee. Ausführungen zu machen, die nicht mehr mit Hand- und Fußfessel, sondern mit einer unsichtbaren elektronischen Hilfe vorstattengehen können, kann in bestimmten Fällen sicherlich sehr sinnvoll sein.

Skeptisch bin ich genau an der Stelle, die Frau Eickmeyer und Herr Nelle-Cornelsen angesprochen haben, an der die Handlungsspielräume bei wirklich gefährlichen Gefangenen, demnächst eine Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit zu versagen bzw. erst einmal zurückzustellen und bestimmte Entwicklungen abzuwarten, schwieriger werden. Die Strafvollstreckungskammern werden nach meiner Erwartung auf dieses Mittel verweisen und es als zusätzliche Sicherungsmaßnahme verstehen. Ich glaube, dass das so etwas wie eine Scheinsicherheit ist.

Zum Abschnitt 22 der vorgesehenen Gesetzesveränderungen, wo es um den Datenschutz und die Sicherheitsabfragen geht. Dazu kann ich nur feststellen: Ich bin froh – ich bin ein nichtjuristischer Anstaltsleiter –, dass auch juristische Anstaltsleiter das Gefühl mit mir teilen, dass das ein sehr schwer zu lesender, schwer zu verstehender und schwierig umzusetzender Abschnitt sein wird. Wenn wir dem allen gerecht werden wollen, brauchen wir Personal, das entsprechend geschult ist.

Frau Hanses, Sie haben es vorhin gewährt: Wir haben in den letzten Jahren zusätzliches Personal erhalten. Das stimmt. Dafür sind wir Anstaltsleiter – das kann ich ausdrücklich sagen – sehr dankbar. Allerdings sind mit dem neuen Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen auch neue Aufgaben auf uns zugekommen, die gut sind. Ich finde das Gesetz unglaublich gut, weil es so behandlungsorientiert ist. Das gefällt mir als jemand, der ursprünglich aus der Behandlung, aus der Sozialtherapie kommt, sehr gut.

Aber das alles kostet Zeit und das kostet Personal. Die Dokumentationspflichten sind sehr viel höher geworden, was auch richtig ist. Ich glaube, das, was jetzt auf uns zukommt, wird wiederum Personal kosten. In der Gesetzesbegründung gibt es auch den Teil Kosten. Da ist ausgeführt, dass diese Personalkosten zurzeit noch nicht beziffert sind. Ich würde darum werben und bitten, dass mit der notwendigen Geschwindigkeit diese Kosten ermittelt werden und dass uns diese Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. – Ich glaube, das war es erst einmal.

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Vielen Dank, Herr Heim. – Last but not least, der Leiter der Justizvollzugsanstalt Iserlohn, Herr Joachim Güttler. Bitte schön.

Joachim Güttler (Justizvollzugsanstalt Iserlohn): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich danke für die Einladung in diese heutige Runde.

Nach Erörterung des Gesetzentwurfes auch mit meinen zahlreichen Mitarbeitern in der JVA Iserlohn muss man deutlich sagen – um das als Fazit vorwegzunehmen –: Dieses Gesetz ist praktikabel. Es ist auch anwendbar. Es lässt sich in der Praxis umsetzen. Es trägt in manchen Dingen vielleicht zu einer etwas größeren Bürokratisierung bei. Das muss man aber, wie ich denke, in gewisser Weise hinnehmen. Das ist bestimmten Dingen geschuldet. Wir nehmen diese Tendenz nicht nur in den Bereichen des Vollzuges, sondern auch in anderen Bereichen des alltäglichen Lebens wahr.

Was unseren Mitarbeitern ganz besonders an dem Gesetzentwurf gefällt, ist: Wir erkennen jetzt sehr deutlich eine Systematik im Gesetz – neben einer, wie meine Vorrednerinnen und Vorredner es mehrmals angesprochen haben, sowohl für Bedienstete als auch für Gefangene eigentlich vollkommenen Unlesbarkeit – in der Hinsicht, dass sich große Teile mit klinischen Testmethoden beschäftigen, wie ich in meiner Stellungnahme dargestellt habe.

Wir fangen an mit Diagnostik, Prognostik. Wir behandeln auf der Grundlage – und das ist jetzt sehr deutlich in § 2 gesagt – der Entwicklungspotenziale der jungen Gefangenen. Dadurch – das ist zwangsläufig in der Systematik des Gesetzes gegeben und das finden wir in der Darstellung richtig – tritt in § 7 dann erst der Sicherheitsaspekt ein und hat damit erkennbar – und so interpretieren wir das auch weiterhin im Jugendstrafvollzug – den Rahmen gesetzt, die Sicherheit für die Behandlungsmöglichkeiten und Therapiemöglichkeiten junger Gefangener – und das auf der Grundlage fast klinischer Ansprüche. Das wird in den ersten Paragraphen dieses Gesetzentwurfes sehr deutlich.

In dem Zusammenhang ist besonders zu erwähnen, dass wir von der Mitwirkungspflicht des Gefangenen, die die Abgeordneten in ihren Fragen angesprochen haben, runtergekommen sind. Denn bei einer Mitwirkungspflicht stellt sich immer auch die Frage der Sanktionierung, sofern einer Pflicht nicht nachgekommen wird.

Insofern hat man hier eine Reduzierung vorgenommen, was wir sehr gut finden. Man hat aber gleichwohl den Auftrag an den Vollzug erteilt, sich fortwährend zu bemühen, den Gefangenen zu motivieren. Das ist vollzugliche Arbeit im Jugendstrafvollzug.

Neben den insbesondere Opferschutzbelangen, die jetzt sehr deutlich zum Ausdruck kommen, stellt sich auch für uns im Jugendstrafvollzug wie auch im Erwachsenenstrafvollzug die Frage: Wer soll das tun? Die Vertreter der Gewerkschaften haben deutlich darauf hingewiesen: In gewisser Weise entsteht ein Personalmehrbedarf oder eine Umverteilung unter den originär vorhandenen Kräften.

Denn bisher gab es keinen Opferschutzbeauftragten im Jugendstrafvollzugsgesetz. Wir haben uns zwar im Rahmen der Tatbearbeitungsmöglichkeiten sehr intensiv damit beschäftigt. Aber jetzt eine besondere Funktion zu schaffen, erfordert das entsprechende Personal.

Neben diesem fast klinischen Anspruch – den Therapiemöglichkeiten und den Behandlungsmöglichkeiten – gibt es den Sicherheitsaspekt, der durch verschiedene

Maßnahmen angereichert wurde, die im Jugendstrafvollzug bisher so nicht gesetzt waren. Sie tragen einerseits dazu bei, dass eine vielleicht vermeintliche größere Sicherheit vorliegt, andererseits entsteht ein Verwaltungsaufwand, der bestimmte Prüfungssituationen voraussetzt, was wiederum mit Personal abgedeckt werden muss.

Das Schwierigste dabei ist die Sicherheitsabfrage, wie ich von meinen Vorrednern entnommen habe. Ihre Fragen gingen aber auch in diese Richtung. Die Sicherheitsabfrage dauert sehr lange, wobei ich einen gewissen Handlungsspielraum habe. Denn ich kann nun entscheiden: In welchen Ebenen werde ich nachfragen? Auf BZR-Ebene? Frage ich nach bei örtlichen Polizeibehörden? Frage ich nach beim Verfassungsschutz? Frage ich nach beim Innenministerium? Das ist immer von der Gefährdungslage abhängig. Daher gibt es sehr unterschiedliche Anfragezeiten. Es sei denn, ich würde § 109 Abs. 10 generell anwenden und sagen: Gut, solange das noch nicht erfolgt ist, werde ich das durch Personal sicherstellen. Denn ich kann auch Besucher, Fremdfirmen oder andere Besucher in der Anstalt begleiten, überwachen lassen, so dass ich dann schon vor dem Ergebnis ein Betreten der Anstalten erlauben kann. Das erfordert natürlich einen höheren Personalaufwand.

Das sind Dinge, die machbar und leistbar sind. Nur erfordern sie Kompromisse und sie erschweren – das habe ich in meiner Stellungnahme auch dargestellt – gerade im Untersuchungshaftbereich einen unmittelbaren Kontakt zwischen den persönlichen Besuchern eines jungen Gefangenen, vielleicht seine Eltern, seine Freundinnen oder seine Geschwister, im unmittelbaren Anschluss an seine Inhaftierung.

Gerade die jüngeren U-Haft-Gefangenen sind bei uns 14 Jahre alt – im Durchschnitt 14 bis 16 Jahre. Da muss eine Bindung weiterhin zur Familie hergestellt werden. Es stellt sich die konkrete Frage: Wie handele ich innerhalb der ersten Tage, ohne eine lange Abfrage in verschiedenen Bereichen gemacht zu haben?

Herr Wedel, Sie haben nach dem Haftkostenbeitrag gefragt. Der Punkt wird im Bereich des Jugendstrafvollzuges zumindest in unserer Anstalt immer wieder diskutiert. Die Regelungen des Erwachsenenstrafvollzuges werden hier auch zugrunde gelegt. Wir sehen davon ab, sofern Förderung und Erziehung dadurch beeinträchtigt werden. Für uns ist das insofern eine subsidiäre Regelung.

Wenn man die faktische Umsetzung betrachtet, stellt man fest: Wir haben viele junge Gefangene, die mit Pfändungen kommen. Wir haben Gefangene, die hohe Sachschäden verursachen. Dabei wollen wir in erster Linie die Schadensaufwendungen wieder dem Lande zuführen, nämlich die finanzielle Abgeltung. Nach dieser Regelung besteht kaum noch ein Haftkostenbeitrag – für unter 18-Jährige beträgt er circa 14 Euro pro Tag; wenn man das hochrechnet, kommen schon gewaltige Summen zusammen –, sodass wir davon generell absehen. Das ist die Handhabung bei uns.

Ich fände es im Rahmen von Erziehungsmaßnahmen sinnvoller, erst die anderen Ansprüche – Pfändungs- oder Schadenersatzansprüche – auch gegenüber anderen Gefangenen oder dem Land zu befriedigen

Die Videoüberwachung, die hier schon mehrmals erwähnt wurde, ist mittlerweile eine gute Regelung, denn wir haben sehr viele Fälle von Suizidgefährdeten. Mir ist aufgefallen, dass jetzt sogar bei Suizidversuchen von Gefangenen – so explizit wird es dem

neuen Gesetzentwurf nicht benannt – durch Sonderregelungen festgelegt ist, dass wir in einem Vollzugskrankenhaus und in einem externen Krankenhaus mittlerweile schon bei Versuchen und Ausführungen Berichtspflichten haben und laufend zu unterrichten haben, wie der Sachstand ist. Das gab es bisher noch nicht. Das ist so ein Punkt – Herr Nelle-Cornelsen, Sie sprachen von Überbürokratisierung –, bei dem man sich fragt: Welchem Zweck dient das?

Ich würde gern auf die Frage nach dem Personal eingehen. Ausdrücklich benannt ist es nicht. Im Rahmen der Sicherheitsanfragen und -abfragen ist aber deutlich erkennbar geworden, dass mittlerweile ein Schwerpunkt – das hat die Landesregierung für unseren Justizbereich mit dem Konzept „Gemeinsam stärken“, nämlich mit dem Integrationskonzept des Justizvollzuges, deutlich sichergestellt – auf terroristischen Gewaltstraftätern liegt.

Dadurch hat es auch schon eine Personalvermehrung gegeben. Frau Hanses, Sie sprachen über die 450 Stellen, die aber schon in der Vergangenheit waren. Jetzt haben wir noch einmal einen kleinen Schub erhalten, sodass wir jetzt auch in der Lage sind, über die Einstellung von Pädagogen, die erfolgt ist, und von Sozialarbeitern im Rahmen des Integrationskonzeptes in dieser Sache noch einmal eine personelle Verstärkung herbeizuführen und sie mit den entsprechenden Aufgaben zu betrauen.

In einer Hinsicht ist unserem Vorschlag nicht so gefolgt worden. Wir haben auch für die Abschaffung des Arrestes plädiert, das heißt: das Gefängnis im Gefängnis. Dem konnte so nicht gefolgt werden.

Gefolgt worden ist allerdings einer moderaten Modifizierung der Dauer der Disziplinarmaßnahmen. Sie lassen gleichwohl auch in Kombination mit und untereinander immer noch eine Sanktionierung der jungen Gefangenen in entsprechendem Umfang zu. Wir verzichten generell auf die Anwendbarkeit des Arrestes, der nach dem Gesetz vorgesehen ist, selbst bei schwerwiegenden Verhaltensauffälligkeiten der jungen Gefangenen, aber auch Störungen.

Was bei uns in der Anstalt noch diskutiert wird – ich möchte das aus der Praxis heraus darstellen –, ist die Ermittlung des Suchtmittelmissbrauchs junger Gefangener. Da gibt es jetzt die ergänzende Möglichkeit, neben der Urinabnahme auch eine Blutentnahme, einen kleinen geringfügigen körperlichen Eingriff, vorzunehmen. Das erweitert uns zwar die Möglichkeit. Da es aber ein körperlicher Eingriff ist, ist er zwangsläufig und rechtlich sicher nur mit Einwilligung des Gefangenen möglich. Das ist schön, aber die Erfahrung aus der Praxis zeigt sehr deutlich, dass selbst Gefangene schon Schwierigkeiten haben, die Urinprobe abzugeben, um nicht identifiziert zu werden, einen Suchtmittelmissbrauch begangen zu haben.

Mein Fazit, das ich in der Stellungnahme dargestellt habe, lautet: Wir sind mit dieser praktischen Regelung einverstanden, könnten uns aber vorstellen, dass hinsichtlich der Suizidversuche, die ich gerade benannte, eine Ausnahmeregelung gegenüber dem Vollzug und im Zusammenhang mit der Sicherheitsanfrage ein klarstellender Erlass auf der Grundlage von § 109 erforderlich werden. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Herzlichen Dank, Herr Güttler. – Damit sind wir in der Runde durch. Gibt es noch weitere Fragen? – Ja, bitte schön, Herr Kollege Wedel.

Dirk Wedel (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige! Ich habe mich in der ersten Runde bewusst auf das Jugendstrafvollzugsgesetz konzentriert und will jetzt nur noch wenige Fragen zum Strafvollzugsgesetz und eine zum Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz hinterherschleppen.

Herr Dr. Weckelmann vom Evangelischen Büro hat zu § 15 Abs. 3 und 4 Strafvollzugsgesetz die Frage aufgeworfen, inwieweit hier der sogenannte Kernbereich privater Lebensgestaltung – das ist ein Begriff, der eins zu eins vom Bundesverfassungsgericht abgeschrieben worden – für die Vollzugspraxis ein taugliches Instrument ist: Verfassungsrechtliche Abwägungen, die praktisch von jedem Vollzugsbeamten getroffen werden müssen. Im Moment ist das auf den Anstaltsleiter konzentriert. Herr Heim, Sie hatten angeregt, das auch auf Beauftragte oder Bedienstete auszuweiten.

Die Frage lautete: Wer entscheidet nach welchen Kriterien, ob das der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung von Dritten oder Gefangenen ist, ohne dass man dazu ein Verfassungsrechtsseminar braucht?

Thema Überbrückungsgeld. Ver.di hat insbesondere die Frage der Bürokratie aufgeworfen wegen der Individualisierung. Was würden Sie sich da vorstellen?

Herr Heim – ich habe noch in Erinnerung, dass irgendeine andere Stellungnahme das auch sehr kritisch gesehen hat –, Sie haben bei der elektronischen Fußfessel das Thema Scheinsicherheit aufgebracht. Ganz konkret: Würden Sie tendenziell eher darauf verzichten, diese Regelung treffen zu wollen? Würden Sie dem Gesetzgeber empfehlen, darauf zu verzichten? Oder würden Sie sagen: Bei der Abwägung gibt es insgesamt doch einen positiven Effekt.

Ver.di hatte zu § 109 Strafvollzugsgesetz die Frage aufgeworfen, es sei noch nicht ausgestanden, was mit der Sicherheitsüberprüfung der Bediensteten sei. Könnten Sie dazu ein paar Ausführungen treffen, weil mir der Problembereich, ehrlich gesagt, nicht bekannt ist. Wer diskutiert da was und in welche Richtung könnte sich das entwickeln?

Zum Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz noch eine Frage an die Anstaltsleiter oder wer sich sonst berufen fühlt: Herr Schütz, Telekommunikationssysteme – § 26 Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – würden im Rahmen der Sicherungsverwahrung eine besondere Rolle spielen wegen der dortigen rechtlichen Umstände. Außerdem haben wir den tatsächlichen Umstand, dass es ein neues Gebäude in Werl gibt, was für die Sicherungsverwahrung gebaut worden. Deswegen stellt sich für mich die Frage, ob nicht der Bereich der Sicherungsverwahrung der erste sein sollte, wo man die Frage des Telekommunikationssystems verbindlich einführt. Mich interessiert, wie das gesehen wird. – Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Vielen Dank, Herr Wedel. – Gibt es sonst noch Fragen aus dem Kreis der Abgeordneten? Das ist nicht der Fall. – Angesprochen wurden Ver.di und die Anstaltsleiter. Ladies first, Frau Eickmeyer, bitte.

Katrin Eickmeyer (Ver.di NRW): Das Überbrückungsgeld – § 37 Strafvollzugsgesetzentwurf – sollte so bleiben, wie es bislang war. Wenn wir dazu übergehen, die Teilbeiträge, die die Gefangenen ansparen müssen, individuell festzusetzen, ist das ein erheblicher Verwaltungsaufwand, der aus unserer Sicht dazu führen wird, dass zum Beispiel eine Schuldenregulierung nicht mehr adäquat möglich ist. Dann werden die Teilbeiträge so gering sein, dass wir nicht mehr auf freies Eigengeld zugreifen können. Das ist ungünstig. Im Rahmen der Resozialisierung und der Schuldenregulierung wäre es deutlich einfacher, das einfach so zu belassen, wie es bisher war.

Zur Frage nach der Sicherheitsüberprüfung, nach § 109: Es ist im Moment so und weitergegeben durch das JM, dass wir keine Sicherheitsüberprüfungen für die Bediensteten mehr machen. Ich glaube, dass es da aber offensichtlich noch – so ist es zumindest uns bekannt – Beratungsbedarf zwischen den Ministerien gibt, weil das nicht ganz geklärt ist.

Joachim Güttler (Justizvollzugsanstalt Iserlohn): Hinsichtlich des Überbrückungsgeldes – das war Ihre Frage – haben wir im Jugendstrafvollzug kein Problem. Die Regelung ist eindeutig. Wir können damit umgehen. War Ihre Fragestellung die Erweiterung auf diejenigen Gefangenen, die auch im ATM-Bereich tätig sind? Habe ich Sie falsch verstanden?

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Herr Wedel, möchten Sie konkretisieren?

Joachim Güttler (Justizvollzugsanstalt Iserlohn): Oder ging Ihre Frage in eine andere Richtung?

Dirk Wedel (FDP): Die Frage ging in die Richtung: Ver.di hat kritisiert, dass demnächst praktisch individuelle Überlegungen bei der Berechnung des Überbrückungsgeldes eine Rolle spielen, was wohl erhebliche Bürokratie schaffen wird. Das wollte ich einfach nur gegengespiegelt haben.

Joachim Güttler (Justizvollzugsanstalt Iserlohn): Ich sehe das nicht so. Dann war ich auf einem falschen Gedankengang. Entschuldigung. Ich sehe keine Problematik im Jugendstrafvollzug darin.

Carsten Heim (Justizvollzugsanstalt Münster): § 15 – Auslesen von Datenspeichern, Herr Wedel –: Ich finde die Regelung sehr gut, weil die Möglichkeit geboten wird, wie ich in meiner Stellungnahme geschrieben habe, diese unerlaubt eingebrachten Mobiltelefone im Zweifelsfall zuzuordnen. Das ist manchmal gar nicht möglich, weil die in Räumen gefunden werden, die Gemeinschaftsräume sind, und dann schiebt es der eine auf den anderen.

Ich habe mir die Frage gestellt: Warum muss es durch die Anstaltsleitung angeordnet werden? Gerade in großen Anstalten, die verschiedene Haftbereiche, Haftabteilungen haben, werden alle Aufgaben, einschließlich der Sprechstunde des Anstaltsleiters auf

von ihm beauftragte Bedienstete, sprich Beamtinnen und Beamte des höheren oder gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, delegiert. Ich sehe nicht, dass es eine so weit davon abweichende Regelung oder Befugnis wäre, das Auslesen der Datenspeicher anzuordnen. Ich finde, es ist einfach praxisnäher. Das hat mich bewogen, das hier anzumerken.

Zum Thema elektronische Fußfessel: Die Skepsis, die ich habe, habe ich eben vorgebracht. Ich sehe aber den Vorteil, dass man Inhaftierte ausführen kann. Wenn man auf das Stichwort Vermeidung von Stigmatisierung verweist, dann auch zu Gelegenheiten, die wir haben, wie zur Beerdigung von nahen Verwandten, zu Dingen, wo jemand zum Arzt ausgeführt wird und wo nicht unbedingt eine Fesselung durch Hand- und Fußfessel erfolgen muss und die Leute durch öffentliche Zonen gebracht werden und sehr schnell sichtbar ist: Das ist jemand, der inhaftiert ist. Da finde ich die elektronische Fußfessel sehr hilfreich.

Ich bin gespannt, wie sich das in der Praxis entwickeln wird. Ich befürchte, dass wir es in bestimmten Fällen sehr schwer haben werden, Ausführungen zu versagen, weil wir sie als nicht vertretbar erachten, und dass uns das dann wieder zusätzliches Personal kosten wird. Ich würde in dem Fall nicht nur auf die elektronische Fußfessel, sondern wie bisher auch auf geschultes Personal vertrauen wollen.

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf: Herzlichen Dank. – Damit sind wir am Ende der heutigen Anhörung. Ich möchte insbesondere den Sachverständigen ausdrücklich Dank sagen für Ihr heutiges Erscheinen und die ausführlichen Begründungen, die Sie abgegeben haben. Ich sage Ihnen zu, dass Ihnen das Protokoll dieser Anhörung zugänglich gemacht wird.

Wir haben ein weiteres Beratungsverfahren. Der Rechtsausschuss wird am 8. März 2017 die Anhörung auswerten und am 22. März die Beratung hier abschließen.

Ich darf Ihnen noch einmal herzlich danken und eine guten Nachhauseweg wünschen. Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Dr. Ingo Wolf
Vorsitzender

Anlage

28.02.2017/02.03.17

150